

# Zwischen Politik und Religion

## Die innerprotestantische Bündnispolitik Philipps von Hessen

*Wolf-Friedrich Schäufele*

Im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts erreichte die Landgrafschaft Hessen den Höhepunkt ihres reichspolitischen Einflusses. Die Voraussetzungen dazu waren im Jahrhundert zuvor geschaffen worden:<sup>1</sup> Mit dem Anfall der Grafschaften Ziegenhain und Nidda im Jahre 1450 und der Grafschaft Katzenelnbogen 1479 hatte Hessen bedeutende Gebietszuwächse erfahren und war nach zwischenzeitlicher Teilung infolge dynastischer Wechselfälle seit 1500 wieder in einer Hand vereint. Finanziell waren die Landgrafen durch die Katzenelnbogener Rheinzölle und den 1505 von Kaiser Maximilian I. verliehenen Guldenweinzoll auch ohne Steuerbewilligungen durch die Landstände einigermaßen gut gestellt. Trotzdem blieb die Landgrafschaft Hessen nach Rang und Ressourcen ein mittleres Territorium, und ihre Bedeutung im Reformationszeitalter ist aus strukturellen Faktoren allein nicht zu erklären. Vielmehr war diese der zielstrebigen Politik Landgraf Philipps des Großmütigen zu verdanken, der dank kluger, weitsichtiger Entscheidungen und unbeschadet einzelner riskanter Abenteuer zeitweilig einer der führenden politischen Akteure im Reich wurde. Vor allem war Philipp ein Virtuose der Bündnispolitik. Mit Bündnissen verschiedenster Art gelang es ihm, den Frieden zu sichern oder Kriege vorzubereiten. Der Horizont seiner Bündnisdiplomatie war ehrgeizig und beschränkte sich nicht auf das Reich, sondern reichte zeitweilig von Dänemark im Norden bis Venedig im Süden, von Frankreich im Westen bis Siebenbürgen im Osten, auch wenn sich derartig weit gespannte Allianzen schließlich nicht realisieren ließen. Es war vor allem diese ambitionierte Bündnispolitik, die die reichspolitische Bedeutung Hessens begründete.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Walter HEINEMEYER, Das Zeitalter der Reformation, in: ders., Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen. Gesammelte Aufsätze zur hessischen Reformationsgeschichte, hg. von Hans-Peter LACHMANN/Hans SCHNEIDER/Fritz WOLFF (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 24,7), Marburg 1997, S. 185–226, hier S. 185 f.

<sup>2</sup> Dieter STIEVERMANN, Reich, Religion und Territorium in der Politik des Landgrafen Philipp von

Landgraf Philipp steht aber nicht nur für eine quantitativ bemerkenswerte, sondern auch für eine qualitativ neuartige Bündnispolitik. Seine Bündnispläne nahmen teil an der seit Mitte der 1520er Jahre rasch fortschreitenden Konfessionalisierung der ständischen Bündnispolitik im Reich. Mit dem Anschluss an die Reformation im Sommer 1524 trat für den Landgrafen das konfessionelle Motiv neben die bisherigen dynastischen, machtpolitischen und sicherheitspolitischen Motive. Die neuen Motive brachten neue Mechanismen der Bündnispolitik hervor und führten zu neuen Optionen. An der hessischen Außenpolitik dieser Jahre lassen sich diese das gesamte Reich erfassenden Entwicklungen exemplarisch studieren.

Die innerprotestantische Bündnispolitik Landgraf Philipps ist vergleichsweise gut erforscht, so dass das Augenmerk im Folgenden nicht primär der ereignisgeschichtlichen Rekonstruktion, sondern drei Sachfragen gelten soll, die hier im Dialog mit Thesen der älteren Forschung erörtert werden: der allgemeinen Frage nach der persönlichen religiösen Überzeugung Philipps von Hessen und ihrem Einfluss auf seine Politik, der konkreten Frage nach den Konsequenzen des Anschlusses an die Reformation für das Ganze seiner Bündnispolitik und der grundsätzlichen Frage nach dem Zusammenhang von Bündnis und Bekenntnis.

### 1. Ein Laientheologe auf der »Mittelstraße«: Das evangelische Christentum Philipps von Hessen

Die genauen Umstände des Anschlusses Philipps von Hessen an die Reformation Luthers sind bis heute nicht in allen Einzelheiten geklärt.<sup>3</sup> Obwohl es schon früh eine starke Fraktion von »Martinianern« am Kasseler Hof gab,<sup>4</sup> hatte der junge Landgraf zunächst eine Art von duldsamer Distanz bewahrt. Die persönliche Begegnung mit Luther in Worms 1521 scheint ihm keinen bleibenden Eindruck gemacht zu haben. Immerhin sah er von einer förmlichen Veröffentlichung und Exekution des Wormser

---

Hessen (bis 1546), in: Inge AUERBACH (Hg.), *Reformation und Landesherrschaft. Vorträge des Kongresses anlässlich des 500. Geburtstages des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen vom 10. bis 13. November 2004 in Marburg* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 24,9), Marburg 2005, S. 158–175, hier S. 166.

<sup>3</sup> Richard Andrew CAHILL, *Philipp of Hesse and the Reformation* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte 180), Mainz 2011, S. 63–88.

<sup>4</sup> Walter HEINEMEYER, »Martinianer« am Kasseler Hofe im Jahre 1521, in: ders., *Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen* (wie Anm. 1), S. 41–46; Hans SCHNEIDER, »Kassel ist ganz verkehrt und Luthers geworden«. Landgraf Philipp und die Anfänge der Reformation in Kassel, in: Heide WUNDER u. a. (Hgg.), *Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und seine Residenz Kassel* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 24,8), Marburg 2004, S. 187–205, hier S. 189–196.

Edikts ab<sup>5</sup> und schritt nicht gegen die sich unter anderem in Kassel und in Oberhessen bildende evangelische Bewegung ein. Nur zweimal ging er 1523 in Immenhausen und in Alsfeld gegen evangelische Prediger vor; andererseits gewährte er im selben Jahr der Gemeinde im niederhessischen Balhorn die Anstellung eines evangelischen Predigers.<sup>6</sup>

Im Lauf des Jahres 1524 hat sich der noch nicht zwanzigjährige Landgraf dann selbst den reformatorischen Anschauungen zugewandt. Gegen neuere Einwände<sup>7</sup> kann als gesichert gelten, dass die Polizeiordnung vom 18. Juli 1524, wonach die Pfarrer das Evangelium »lauter und rein« verkünden sollten, als Dokument der Hinwendung Philipps zur Reformation zu lesen ist und von den Zeitgenossen auch so verstanden wurde.<sup>8</sup> Aus den Briefen Philipps an den Marburger Franziskaner-Guardian Nikolaus Ferber (ca. 1485–1535) und an seine Mutter, Landgräfin Anna (1485–1525), vom Frühjahr 1524 spricht dann bereits der überzeugte und kenntnisreiche evangelische Fürst.<sup>9</sup>

Die berühmte Zufallsbegegnung mit Philipp Melanchthon Ende Mai 1524 auf der Landstraße bei Frankfurt sowie die daraus hervorgegangene, dem Landgrafen gewidmete *Epitome renovatae ecclesiasticae doctrinae* Melanchthons von Anfang September 1524 kann, anders als früher vermutet, nicht der entscheidende Auslöser für diese reformatorische Positionierung gewesen sein.<sup>10</sup> Tatsächlich war der hessische Landgraf durch den Nürnberger Reichsabschied vom April 1524, wonach im November des-

- 
- 5 Anton SCHINDLING, Philipp der Großmütige und Hessen im Reich und in Europa – Erfahrungsräume eines Reformationsfürsten, in: AUERBACH, Reformation und Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 347–373, hier S. 351.
  - 6 Hans SCHNEIDER, Die reformatorischen Anfänge Landgraf Philipps von Hessen im Spiegel einer Flugschrift, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 42 (1992), S. 131–166, hier S. 141–145; ders., Eine Summa der Christlichen Lehre an den Landgrafen von Hessen. Melanchthons »Epitome« und die hessische Reformation, in: Walter HEINEMEYER (Hg.), Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897–1997 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 61), Bd. 1, Marburg 1997, S. 373–400, hier S. 381–383.
  - 7 Gury SCHNEIDER-LUDORFF, Der fürstliche Reformator. Theologische Aspekte im Wirken Philipps von Hessen von der Homberger Synode bis zum Interim (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 20), Leipzig 2006, S. 40–42.
  - 8 SCHNEIDER, Die reformatorischen Anfänge (wie Anm. 6), S. 149–152; ders., Kassel (wie Anm. 4), S. 200.
  - 9 Ediert bei: Günther FRANZ (Hg.), Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 11). Bd. 2: 1525–1547, Marburg 1954, S. 1–9 (Nr. 1, 2, 4).
  - 10 Vgl. SCHNEIDER, Eine Summa der Christlichen Lehre (wie Anm. 6). — Melanchthons Epitome ist ediert in: Philippi Melanthonis Opera opera quae supersunt omnia. Bd. 1, hg. von Heinrich Ernst BINDSEIL (Corpus Reformatorum 1), Halle 1834, S. 703–712; Melanchthons Werke in Auswahl. Studienausgabe, hg. von Robert STUPPERICH, Bd. 1: Reformatorische Schriften, Gütersloh 2. Aufl. 1983, S. 179–189. Eine der drei zeitgenössischen frühneuhochdeutschen Übersetzungen (Eyne Summa der Christlichen leer, Wittenberg 1524) ist ediert in: Supplementa Melanchthoniana. Bd. 1/1, hg. von Otto CLEMEN, Leipzig 1910, ND Frankfurt a. M. 1968, S. 239–250.

selben Jahres eine Nationalversammlung in Speyer die strittigen Glaubensfragen behandeln und die Reichsstände hierfür Vorbereitungen treffen sollten, konkret zu einer Stellungnahme herausgefordert.<sup>11</sup> Sicher werden die »Martinianer« in Kassel ihren Einfluss geltend gemacht haben, und höchstwahrscheinlich wirkte auch der Meinungsaustausch mit der Reformation zuneigenden benachbarten Fürsten wie Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz (reg. 1508–1544) und dem Philipp besonders nahe stehenden, anderthalb Jahre älteren Pfalzgrafen Ludwig II. von Zweibrücken (reg. 1514–1532) beim Heidelberger »Fürstenschießen« vom Juni 1524<sup>12</sup> in dieselbe Richtung.

Letztentscheidend scheint jedoch die eigenständige Lektüre der deutschen Bibel und reformatorischer Schriften gewesen zu sein.<sup>13</sup> Auf die Bedeutung der Lektüre des deutschen Neuen Testaments für den Landgrafen hat Luther, der sich hierfür wahrscheinlich auf eigene Mitteilungen Philipps stützen konnte, in einer Tischrede des Jahres 1538 hingewiesen.<sup>14</sup> Schon früh war der junge Landgraf für seine Bibelkenntnis berühmt. Bereits vom Speyerer Reichstag 1526 berichtete Spalatin, dass er sich in dieser Hinsicht allen Bischöfen überlegen gezeigt habe.<sup>15</sup> »Philipp gehört zu den bibelfesten Fürsten seiner Zeit, für den Altes und Neues Testament in einer oft vielleicht zu einseitigen Weise die ausschließliche Norm und Regel abgeben.«<sup>16</sup> Neben die Bibellektüre trat die selbstständige Auseinandersetzung mit den (deutschsprachigen) Schriften der Reformatoren, die der Landgraf auf ihre Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Heiligen Schrift prüfte;<sup>17</sup> dasselbe Verfahren empfahl er in dem berühmten Brief vom April 1525 seiner Mutter Anna.<sup>18</sup> Bereits im Herbst 1524 hielt Nikolaus Ferber Philipp vor,

11 Wilhelm Ernst WINTERHAGER, Zwischen Glaubenseifer und Machtpolitik. Zum Problem der »Fürstenreformation« am Beispiel Philipps von Hessen, in: Enno BÜNZ/Stefan RHEIN/Günther WARTENBERG (Hgg.), Glaube und Macht. Theologie, Politik und Kunst im Jahrhundert der Reformation, Leipzig 2005, S. 49–68, hier S. 52. — Zum Nürnberger Reichstag 1524 vgl. Armin KOHNLE, Reichstag und Reformation (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 72), Gütersloh 2001, S. 204–247.

12 WINTERHAGER, Zwischen Glaubenseifer und Machtpolitik (wie Anm. 11), S. 52 f.; ders., Philipp als politische Persönlichkeit, in: Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN/Hans SCHNEIDER/Wilhelm Ernst WINTERHAGER (Hgg.), Landgraf Philipp der Großmütige 1504–1567. Hessen im Zentrum der Reform. Begleitband zu einer Ausstellung des Landes Hessen. Marburg/Neustadt a. d. Aisch 2004, S. 1–15, hier S. 4.

13 Zum Folgenden SCHNEIDER, Die reformatorischen Anfänge (wie Anm. 6), S. 153 f.

14 D. Martin Luthers Werke. Weimarer Ausgabe, Tischreden (künftig zit.: WA. TR) 3, 627, S. 31 f. (Nr. 3802).

15 Zitiert bei SCHNEIDER, Die reformatorischen Anfänge (wie Anm. 6), S. 154.

16 Friedrich WIEGAND, Philipp der Großmütige als evangelischer Christ. Festrede, Marburg 1904, S. 5.

17 SCHNEIDER, Die reformatorischen Anfänge (wie Anm. 6), S. 153; WINTERHAGER, Zwischen Glaubenseifer und Machtpolitik (wie Anm. 11), S. 53.

18 FRANZ, Urkundliche Quellen II (wie Anm. 9), S. 7–9 (Nr. 4).

Schriften von Luther, Melanchthon und anderen Reformatoren zu lesen.<sup>19</sup> Anlässlich des Marburger Religionsgesprächs erwähnte Philipp selbst Schriften des Augsburger Reformators Urbanus Rhegius, die ihn früh beeindruckt hätten.<sup>20</sup> Wirklich lässt sich anhand der Briefe Philipps die Kenntnis zahlreicher deutschsprachiger reformatorischer Publikationen nachweisen.<sup>21</sup>

Zeit lebens blieb der Landgraf ein eifriger Bibelleser – noch die befremdliche Episode seiner Doppelehe ist nicht zuletzt auch als Resultat naiver Bibellektüre zu verstehen<sup>22</sup> – und verfolgte aufmerksam die theologischen Diskussionen um die reformatorische Botschaft. Er kann mit Fug und Recht als der am besten gebildete Laientheologe unter den regierenden Fürsten seiner Generation gelten. Dieser Umstand und das ausgeprägte religiöse Sendungsbewusstsein, das sich immer wieder in seinem politischen Agieren zeigt, sprechen dafür, dass es sich beim Anschluss an die Reformation in Philipps Fall in erster Linie um eine Entscheidung aus persönlicher Glaubensüberzeugung handelte.

Es wäre freilich ein modernistisches Missverständnis, die religiöse Option eines Reichsfürsten in einem vopolitischen Raum religiöser Privatheit zu verorten. Eine strikte kategoriale Trennung von Religion und Politik lag dem 16. Jahrhundert (von wenigen Ausnahmen abgesehen) insgesamt noch fern, und gerade im Falle Landgraf Philipps wäre es wenig sinnvoll, religiöse, dynastische, territoriale und reichspolitische Motive seines Regierungshandelns klinisch sauber trennen zu wollen.<sup>23</sup> Selbstverständlich war seine Entscheidung für die Reformation alles andere als »privat«, sondern zugleich eminent politisch. Gleichwohl muss man feststellen, dass es das spezifische persönliche Profil der evangelischen Frömmigkeit dieses Fürsten war, das bestimmte Züge seiner Politik allererst verständlich macht.

Zwei Aspekte sind dabei hervorzuheben. Der erste ist die allein der normativ verstandenen Heiligen Schrift verpflichtete Selbstständigkeit der religiösen Überzeugung. Wilhelm Maurer hat pointiert von dem »gebildeten Laienchristentum« oder dem »Laienbiblizismus« Philipps gesprochen.<sup>24</sup> »In den theologischen Streitfragen seiner

19 Zitat bei SCHNEIDER, Die reformatorischen Anfänge (wie Anm. 6), S. 153.

20 Bericht Kaspar Hedios, in: Gerhard MAY (Hg.), Das Marburger Religionsgespräch 1529 (Text zur Kirchen- und Theologiegeschichte 13), Gütersloh 2. Aufl. 1979, S. 14. Vgl. WINTERHAGER, Zwischen Glaubenseifer und Machtpolitik (wie Anm. 11), S. 53.

21 Wilhelm MAURER, Theologie und Laienchristentum bei Landgraf Philipp von Hessen, in: ders., Kirche und Geschichte. Gesammelte Aufsätze, hg. von Ernst-Wilhelm KOHL/ Gerhard MÜLLER. Bd. 1: Luther und das evangelische Bekenntnis, Göttingen 1970, S. 292–318, hier S. 294.

22 Stephan BUCHHOLZ, Die Doppelehe des Landgrafen, in: BRAASCH-SCHWERSMANN u. a., Landgraf Philipp (wie Anm. 12), S. 113–116, hier S. 114.

23 STIEVERMANN, Reich, Religion und Territorium (wie Anm. 2), S. 173; SCHINDLING, Philipp der Großmütige und Hessen (wie Anm. 5), S. 350.

24 MAURER, Theologie und Laienchristentum (wie Anm. 21).

Zeit schafft sich Philipp anhand der Schrift eine eigene Position. «<sup>25</sup> Diese durchaus ungewöhnliche Selbstständigkeit hat der hessische Landgraf auch gegenüber den Theologen bewahrt und zur Geltung gebracht.<sup>26</sup> In seinem eigenen Territorium ergab sich dies von selbst: Hessen hat keine überragenden Theologenpersönlichkeiten hervorgebracht, und auch für die Marburger Universität haben sich zwar immer wieder tüchtige Gelehrte wie Erhard Schnepf (1495–1558) oder Andreas Hyperius (1511–1564), aber doch keine Reformatoren ersten Ranges gewinnen lassen. So waren auch für Landgraf Philipp die Wittenberger, namentlich Luther und Melanchthon, die wichtigsten theologischen Autoritäten. Seit dem Marburger Religionsgespräch unterhielt er daneben enge Kontakte mit Zwingli in Zürich und nach dessen Tod 1531 mit dem Straßburger Reformator Martin Bucer (1491–1551), den er vergeblich nach Hessen zu ziehen suchte. Gegenüber allen diesen Beratern aber bewahrte sich Philipp stets seine Handlungsfreiheit, und nie machte er sich in gleicher Weise vom Votum der Theologen abhängig wie die sächsischen Kurfürsten.<sup>27</sup> Vor allem in der Frage eines fürstlichen Widerstandsrechts gegen den Kaiser positionierte er sich dezidiert im Gegensatz zu den ursprünglichen Auffassungen Luthers und Melanchthons. *Er [= Herr] Doctor, ihr radtet wol fein, wie aber, wen wir euch nicht folgeten?*<sup>28</sup> Dieses vergiftete Kompliment hat der Landgraf Luther gemacht, und Melanchthon verblüffte er mit der lakonischen Antwort: *Ich laß euch woll radten, aber thue es nicht.*<sup>29</sup>

Die auf die eigene Bibellektüre gestützte religiöse Selbstständigkeit gegenüber den Standpunkten der reformatorischen Theologen verhinderte, dass sich der hessische Landgraf mit seiner Politik zum bloßen Erfüllungsgehilfen theologischer Positionen machen ließ, und es immunisierte ihn auch gegenüber der beginnenden Konfessionsbildung. Nicht das Wittenberger Luthertum (oder das reformierte Christentum der Schweizer und der Oberdeutschen) war ihm Norm seines evangelischen Christseins, sondern die Heilige Schrift. Zeit lebens hat der Landgraf daher einen Ausgleichkurs zwischen den sich allmählich herausbildenden protestantischen Konfessionen gesteuert und 1534 auch Herzog Albrecht von Preußen diese *Mittelstraße zwischen Lutherischen und Zwinglischen*<sup>30</sup> empfohlen. Die seit 1524 über der Frage des Abendmahlsverständ-

25 MAURER, *Theologie und Laienchristentum* (wie Anm. 21), S. 298.

26 Vgl. im Einzelnen Martin BRECHT, *Landgraf Philipp von Hessen und sein Verhältnis zu den Wittenberger, Schweizer und Oberdeutschen Theologen*, in: AUERBACH, *Reformation und Landesherrschaft* (wie Anm. 2), S. 51–72; Volker LEPPIN, *Philipps Beziehungen zu den Reformatoren*, in: BRAASCH-SCHWERSMANN u. a., *Landgraf Philipp* (wie Anm. 12), S. 49–57.

27 WINTERHAGER, *Philipp als politische Persönlichkeit* (wie Anm. 12), S. 7.

28 WA.TR 2, 405, S. 2 f. (Nr. 2285a); vgl. 406, S. 6 (Nr. 2285b).

29 WA.TR 4, 627, S. 10 (Nr. 5038); vgl. 250, S. 8 (Nr. 4352).

30 Brief Philipps an Albrecht von Preußen (1534 März 18), in: FRANZ, *Urkundliche Quellen II* (wie Anm. 9), S. 188 (Nr. 279).

31 Gerhard MAY, *Art. Marburger Religionsgespräch*, in: TRE 27 (1992), S. 75–79, hier S. 75; WIE-

nisses offen ausgetragenen Differenzen zwischen Wittenberg, Zürich und den oberdeutschen Städten erschien ihm als ein Streit um Worte, der auf der Grundlage der Heiligen Schrift rasch beizulegen sein sollte.<sup>31</sup> Dass 1536 mit der von Bucer und Melanchthon ausgehandelten Wittenberger Konkordie eine Einigung wenigstens zwischen Wittenberg und den Oberdeutschen gelang, ist wesentlich auch sein Verdienst. Noch im letzten Lebensjahrzehnt hat Philipp eine rege »protestantische Unionspolitik« betrieben.<sup>32</sup> Selbst gegenüber den auch unter den Evangelischen verfeimten Täufern setzte er – durchaus erfolgreich – auf einen Verständigungskurs.<sup>33</sup> Man kann daher feststellen, dass die evangelische Frömmigkeit Philipps von Hessen von solcher Art war, dass sie ihm gegenüber den Zwängen der beginnenden Konfessionsbindung eine gesamtprotestantische Perspektive offen hielt und ihm für sein politisches Handeln im Allgemeinen und für seine Bündnispolitik im Besonderen eine nicht gewöhnliche Vielfalt selbstständiger Handlungsoptionen bot.

Zugleich hat – und dies ist der zweite hier zu berücksichtigende Aspekt – seine besondere Frömmigkeit Philipp aber auch in einzigartiger Weise in seinem politischen Handeln befeuert. Schon früh zeigte er sich von einem besonderen, religiös fundierten Sendungsbewusstsein beseelt.<sup>34</sup> Es war dieses Sendungsbewusstsein, das – vielleicht in Verbindung mit Inferioritätsgefühlen angesichts seiner real begrenzten dynastischen und territorialen Einflussmöglichkeiten<sup>35</sup> – den Landgrafen zu seiner ehrgeizigen und oft genug höchst riskanten Reichspolitik bewegte – eine Politik, mit der er große Erfolge errang, letztendlich aber seine Kräfte tragisch überspannte.

## 2. Hessische Bündnispolitik vor und nach dem Anschluss an die Reformation

Von Beginn seiner selbstständigen Regierung an war Landgraf Philipp mit schwierigen innen- und außenpolitischen Konjunkturen konfrontiert, auf die er alsbald mit einer aktiven Bündnispolitik reagierte. Bis 1524 entstanden so bestimmte außenpolitische Konstellationen. Der Anschluss des jungen Landgrafen an die Reformation hat diese Konstellationen verändert – wie genau, wird im Folgenden zu fragen sein.

GAND, Philipp als evangelischer Christ (wie Anm. 16), S. 17.

32 Arthur HEIDENHAIN, Die Unionspolitik Landgraf Philipps von Hessen 1557–1562, Halle 1890; Ernst LAUBACH, Die Reichspolitik Philipps des Großmütigen in seiner letzten Dekade (1556–1567), in: AUERBACH, Reformation und Landesherrschaft (wie Anm. 2), S. 187–209, hier insbes. S. 201–207.

33 Wolfgang BREUL, Anfänge moderner Toleranz? Philipp und die religiösen Minderheiten, in: BRAASCH-SCHWERSMANN u. a., Landgraf Philipp (wie Anm. 12), S. 105–112.

34 WINTERHAGER, Zwischen Glaubenseifer und Machtpolitik (wie Anm. 11), S. 55, 66.

35 Fritz WOLFF, Dynastie und Territorium (bis ca. 1550), in: BRAASCH-SCHWERSMANN u. a., Land-

### 2.1. Friedenssicherung und Bündnispolitik bis 1524

Die ersten Regierungsjahre des 1518 im Alter von noch nicht vierzehn Jahren vom Kaiser für mündig erklärten Landgrafen Philipp standen im Zeichen schwerer sicherheitspolitischer Hypotheken.<sup>36</sup> Vor allem war auch ein halbes Jahrhundert nach dem Anfall der reichen Grafschaft Katzenelnbogen, der die Grundlage der neu gewonnenen hessischen Machtposition bildete, deren Besitz noch nicht gesichert. Immer noch dauerte der Erbstreit mit den Grafen von Nassau-Dillenburg an, und es war alles andere als ausgemacht, dass dieser zugunsten Hessens ausgehen würde. Eine zweite Hypothek bildete das seit der Zeit der Vormundschaftsregierung gespannte Verhältnis Philipps zu großen Teilen des landsässigen Adels. Die Brisanz dieser beiden Hypotheken zeigte sich drastisch gleich im Spätsommer 1518, als der Fehdeunternehmer Franz von Sickingen (1481–1523) im Bündnis mit Teilen der hessischen Adelsopposition mit militärischer Gewalt in die Obergrafschaft Katzenelnbogen einfiel und den jungen Landgrafen zu dem demütigenden Vertrag von Darmstadt zwang.<sup>37</sup> Dazu kamen weitere sicherheitspolitische Altlasten: Das Verhältnis zu Kurmainz war infolge der jahrhundertealten territorialpolitischen Rivalität im hessischen Raum notorisch gespannt. Doch auch das Verhältnis zum pfälzischen Kurfürsten war seit der hessischen Parteinahme für Bayern im Landshuter Erbfolgekrieg 1504/05 prekär. Außerdem gab es Spannungen mit Hanau, Henneberg und den Wetterauer Grafen.

Unter diesen Umständen musste die Friedenssicherung durch Bündnisse oberste Priorität haben. Vor allem galt es, einem neuen Angriff Sickingens zu begegnen. Dem diente in erster Linie der Beitritt zum 1488 gegründeten Schwäbischen Bund,<sup>38</sup> den der Landgraf 1519 vollzog und mit dem der durch die katzenelnbogische Erbschaft eingeleitete Richtungswechsel der hessischen Politik nach Südwesten – bereits 1500 war Hessen folgerichtig dem Oberrheinischen Reichskreis zugeschlagen worden<sup>39</sup> – endgültig vollzogen wurde. Dem diente zweitens die Verständigung mit Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz am Rande des Wormser Reichstags von 1521, wodurch Philipp einen wichtigen Verbündeten gewann. Als Franz von Sickingen und die mit ihm verbündete Reichsritterschaft 1522 dem Kurfürsten von Trier die Fehde angesagt hatten,

---

graf Philipp (wie Anm. 12), S. 17–29, hier S. 23.

<sup>36</sup> Walter HEINEMEYER, Landgraf Philipps des Großmütigen Weg in die Politik in: ders., Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen (wie Anm. 1), S. 1–16, hier S. 2 f., 5–7.

<sup>37</sup> Wolfgang BREUL, Das Trauma der frühen Jahre. Philipp von Hessen und Franz von Sickingen, in: Ebernburg-Hefte 46 (2012), S. 7–36.

<sup>38</sup> Grundlegend zum Schwäbischen Bund: Horst CARL, Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 24), Leinfelden-Echterdingen 2000. Vgl. Wilhelm SCHMITT, Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und der Schwäbische Bund 1519–1531, Diss. Marburg 1914.

<sup>39</sup> HEINEMEYER, Das Zeitalter der Reformation (wie Anm. 1), S. 186.



schlossen sich Kurpfalz und Hessen mit Kurtrier zur rheinischen Allianz zusammen und warfen die Aufrührer mit vereinten Kräften nieder.<sup>40</sup> Ein drittes bedeutendes Bündnis war die bereits 1373 geschlossene Erbverbrüderung Hessens mit den beiden Linien der sächsischen Wettiner, die Landgraf Philipp am 3. Mai 1520 erneuerte und durch seine Vermählung mit Christina von Sachsen (1505–1549), einer Tochter Herzog Georgs des Bärtigen (1471–1539), am 11. November besiegelte.<sup>41</sup>

Neben den drei Bündnissen – der Mitgliedschaft im Schwäbischen Bund, der rheinischen Allianz und der erneuerten Erbverbrüderung mit den Wettinern – trugen erfolgreiche bilaterale Ausgleichsverhandlungen der hessischen Diplomaten mit den wichtigsten Nachbarterritorien (Hanau, Henneberg, Kurmainz) am Rande des Wormser Reichstags zur weiteren Stabilisierung der Lage der Landgrafschaft bei.<sup>42</sup>

Bedeutete der Anschluss an den Schwäbischen Bund eine Neuorientierung der hessischen Außenpolitik nach Südwesten, so vernachlässigte Landgraf Philipp doch auch die frühere Richtung nach Norden nicht. Die alten Beziehungen mit den Herzogtümern Braunschweig-Wolfenbüttel und Braunschweig-Kalenberg erneuerte er durch Hilfeleistungen in der Hildesheimer Stiftsfehde 1519 bis 1523, und auch die überkommene Rolle Hessens als Schutzherr der Bistümer Münster, Osnabrück und Paderborn ließ er wieder aufleben.<sup>43</sup>

Insgesamt stellte sich infolge der geschickten Bündnispolitik, die der junge Landgraf mit seinen erfahrenen Räten betrieb, die Lage Hessens zu Beginn des Jahres 1524 deutlich konsolidiert dar. Allein der Streit mit Nassau-Dillenburg um das katzenelnbogische Erbe bot weiterhin Anlass zur Beunruhigung. Beim Wormser Reichstag 1521 war die Sache einer kaiserlichen Schiedskommission übergeben worden, die im Mai 1523 in Tübingen ihr Urteil verkündete, wonach das katzenelnbogische Erbe ungeteilt an Nassau fallen sollte. Kaiser Karl V., dem Graf Heinrich III. von Nassau (1483–1538) als Großkämmerer diente, pochte auf die sofortige Durchsetzung dieser Entscheidung. Für die hessische Politik bedeutete die kaiserliche Parteinahme eine doppelte Weichenstellung: Einerseits wurde sie damit ab sofort auf eine antikaiserliche und antihabsburgische Richtung festgelegt, und andererseits verlor damit der Schwäbische Bund, dessen Vormacht Habsburg war, für Hessen erheblich an Bedeutung.<sup>44</sup>

---

<sup>40</sup> HEINEMEYER, Philipps Weg in die Politik (wie Anm. 36), S. 9.

<sup>41</sup> Ebd., S. 7.

<sup>42</sup> HEINEMEYER, Das Zeitalter der Reformation (wie Anm. 1), S. 192.

<sup>43</sup> Ebd.

<sup>44</sup> Jan Martin LIES, Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1534–1541 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte 231), Göttingen 2013, S. 41–47.

## 2.2. Der Anschluss an die Reformation

Welche Folgen hatte nun der Anschluss an die Reformation für die Außen- und Bündnispolitik des Landgrafen? Nach einer These von Walter Heinemeyer kam mit der Glaubensfrage ein neben den territorialpolitischen Interessen »zweites, grundlegendes Element« in die hessische Außenpolitik hinein.<sup>45</sup> Dagegen hat u. a. Gury Schneider-Ludorff geltend gemacht, dass die Politik Philipps von Hessen eher durch Kontinuitäten als durch einen Bruch gekennzeichnet sei.<sup>46</sup> Tatsächlich ist Heinemeyers Formulierung vom »zweiten Element« der hessischen Außenpolitik nicht falsch. Sie bedarf aber einer doppelten Präzisierung. So ist sie erstens nicht dahingehend zu verstehen, als sei die Politik des Landgrafen fortan zwei voneinander unabhängigen Agenden gefolgt. Im Gegenteil, gerade die selbstverständliche Verschränkung von territorialen und dynastischen mit konfessionellen Interessen war für sie charakteristisch. Das bedeutet zweitens aber auch nicht, dass die hessische Bündnispolitik nach 1524 ganz und gar konfessionalisiert gewesen wäre.<sup>47</sup> Denn einerseits blieb neben der großen Schnittmenge mit dem Konfessionellen noch eine Teilmenge rein territorialpolitischer Ziele, die Hessen auch in Zusammenarbeit mit altgläubigen Ständen, ja später teilweise sogar mit dem Kaiser, verfolgte. Und andererseits ermöglichte gerade die erwähnte Verschränkung der beiden »Elemente« dem Landgrafen, auch im Verfolg seiner konfessionellen Ziele überraschende Allianzen mit nicht-protestantischen Reichsständen oder auswärtigen Mächten ins Auge zu fassen.

Wenn wir nun zunächst die unmittelbaren Folgen des Übergangs zur Reformation betrachten, so sind im Hinblick auf die bisherigen Bündnisbeziehungen sowohl Scheidungen wie auch Kontinuitäten zu verzeichnen. Zugleich eröffneten sich neue Bündnisoptionen.

### 2.2.1. Scheidungen

Dass es sich bei der Einführung der Reformation nicht um eine reichspolitisch unverfängliche innere Angelegenheit des Territoriums handelte, stand seit dem Wormser Edikt von 1521 außer Zweifel. Indem Landgraf Philipp die Partei des gebannten und geächteten Luther ergriff, nahm er politische Scheidungen in Kauf. Das galt zunächst für das Verhältnis zum Kaiser, den er sich so zum Gegner machte. Es war dies freilich eine Konsequenz, die der Landgraf nicht allzu sehr zu scheuen brauchte, fand er sich doch seit dem Vorjahr ohnedies wegen des katzenelnbogischen Erbes im Gegensatz zu Karl V. und zum Haus Habsburg. Im Gegenteil, in dieser Perspektive konnte die reformatorische Positionierung sogar als eine folgerichtige Konsequenz seiner neuen,

<sup>45</sup> HEINEMEYER, Philipps Weg in die Politik (wie Anm. 36), S. 10.

<sup>46</sup> SCHNEIDER-LUDORFF, Der fürstliche Reformator (wie Anm. 7), S. 36.

<sup>47</sup> STIEVERMANN, Reich, Religion und Territorium (wie Anm. 2), S. 166.

antihabsburgischen Politik erscheinen. Ähnliches gilt für Hessens Verhältnis zum Schwäbischen Bund: Der Anschluss an die Reformation verschärfte die mit dem Abrücken vom Kaiser eingeleitete Isolierung Hessens von den altgläubigen Bundesmitgliedern noch zusätzlich. Tatsächlich hat Hessen seine politische Zukunft dann mittelfristig nicht mit dem, sondern gegen den Schwäbischen Bund gestaltet. Zu einem vorzeitigen Austritt kam es nicht; doch als Anfang 1534 der mittlerweile durch starke Zentrifugalkräfte in Gestalt bi- und multilateraler Fürstenbündnisse geschwächte Bund nicht mehr verlängert wurde und sich auflöste, war dies auch der hessischen Initiative geschuldet.<sup>48</sup>

Wie mit dem Kaiser, so musste es zwangsläufig, nur wenige Monate nach der Eheverbindung mit den Wettinern, auch zum Bruch mit Philipps Schwiegervater Georg von Sachsen kommen. Zwar hoffte Herzog Georg, durch das gemeinsame Vorgehen gegen die aufständischen Bauern in Thüringen seinen Schwiegersohn für das altgläubige Lager zurück zu gewinnen, doch noch 1525 zerschlug sich diese Erwartung.<sup>49</sup>

### 2.2.2. Kontinuitäten

Während sich die Beziehungen zum Kaiser, zum Schwäbischen Bund und zu Georg von Sachsen durch den Beitritt zur Reformation verschlechterten, wurden andere alte Verbindungen davon nicht beeinträchtigt.

Vor allem blieb das Einvernehmen mit Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz erhalten. Zeitweise sah es sogar danach aus, als ob sich dieser seinerseits dem reformatorischen Lager anschließen werde; der mit Philipp von Hessen befreundete Pfalzgraf Ludwig II. von Zweibrücken hatte dies bereits 1523 getan.<sup>50</sup> Obwohl sich diese Hoffnung nicht erfüllte, hatte die Verbindung mit Kurpfalz Bestand; die anderweitigen gemeinsamen Interessen waren stark genug, eine Konfessionalisierung dieses Bündnisses auf Dauer zu verhindern. Im November 1532 kam es sogar zu einer Neuauflage der alten rheinischen Allianz in Gestalt der sog. rheinischen Einung von Kurpfalz und Hessen mit Kurtrier, Kurmainz und Würzburg, die sich gegen eine Verlängerung des Schwäbischen Bundes richtete.<sup>51</sup>

Auch Herzog Heinrich II. der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489–1568), der sich später als Gegner der Reformation einen Namen machen sollte und durch Luthers Pamphlet »Wider Hans Worst« (1541) zweifelhaften Nachruhm erlangte, blieb dem hessischen Landgrafen einstweilen freundschaftlich verbunden. Im

<sup>48</sup> LIES, *Zwischen Krieg und Frieden* (wie Anm. 44), S. 83.

<sup>49</sup> Ebd., S. 52 f.

<sup>50</sup> WINTERHAGER, *Philipp als politische Persönlichkeit* (wie Anm. 12), S. 4.

<sup>51</sup> Ekkehart FABIAN, *Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1529–1531/33*. BRÜCK, *Landgraf Philipp von Hessen und Jakob Sturm; mit archivalischen Beilagen und einer Brück-Bibliographie* (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 1), Tübingen 1956, S. 100 f.

Gegenteil, seit 1526 vertiefte sich das Verhältnis sogar noch durch die gemeinsamen Pläne für eine Rückführung des exilierten württembergischen Herzogs Ulrich in sein Land.<sup>52</sup> Auch bei Heinrich schien zunächst Hoffnung bestehen, ihn noch für die Reformation zu gewinnen.

Eine weitere Kontinuität der hessischen Politik über das Jahr 1524 hinaus bestand in der Bereitschaft, gemeinsam mit altgläubigen Verbündeten gegen radikale reformatorische Kräfte vorzugehen. So, wie Landgraf Philipp 1522/23 an der Seite von Kurpfalz und Kurtrier gegen den sich lautstark auf das Evangelium berufenden Sickingen und dessen Bundesgenossen Hartmut von Kronberg ins Feld gezogen war, so schritt er 1525 in den hessischen Grenzlanden allein, in Thüringen aber im Bündnis mit Georg von Sachsen gegen die Bauern ein, die sich – seiner Überzeugung nach zu Unrecht – für ihre Forderungen auf das Evangelium und die evangelische Freiheit beriefen.<sup>53</sup> Und ganz im gleichen Geiste leistete Philipp 1534/35 dem Fürstbischof von Münster Franz von Waldeck Waffenhilfe gegen das in der westfälischen Bischofsstadt errichtete Täuferreich.<sup>54</sup>

### 2.2.3. Neue Bündnisse

Zieht man in Erwägung, dass die Distanzierung Philipps vom Kaiser und vom Schwäbischen Bund bereits 1523 begonnen hatte, dann fällt die bündnispolitische Bilanz der religiösen Neuorientierung des hessischen Landgrafen relativ günstig aus und hat auf der Negativseite eigentlich nur die Trennung von Herzog Georg zu verzeichnen. Aufgewogen wurde dieser Verlust eines wichtigen Bundesgenossen aber, wie bereits angedeutet, durch den Gewinn eines noch wichtigeren Verbündeten. Denn der Landgraf trat nun an die Seite des sächsischen Kurfürsten Friedrich III. (reg. 1486–1525), der seine schützende Hand über Luther hielt, und dessen Bruders, Mitregenten und Nachfolgers Johann (reg. 1525–1532).<sup>55</sup> Ohnehin galt die hessisch-sächsische Erbverbrüderung beider, seit 1485 getrennten Linien der Wettiner. Bislang hatte der Landgraf aber mit den Albertinern im besonderen Einvernehmen gestanden, während die Ernestiner seit der Zeit der Vormundschaftsregierung zum hessischen Adel gehalten hatten. Ein willkommener Nebeneffekt von Philipps Bündniswechsel zu den Ernestinern war die Aussöhnung mit der diesen verbundenen hessischen Adelsopposition, die in der Rehabilitierung des Landhofmeisters Ludwig von Boyneburg 1527 ihren symbolischen Ausdruck fand und die innenpolitische Position des Landgrafen bedeutend stärkte.<sup>56</sup> Es ist

<sup>52</sup> S. u. Abschnitt 2.3.

<sup>53</sup> CAHILL, Philipp of Hesse (wie Anm. 3), S. 89–117.

<sup>54</sup> LIES, Zwischen Krieg und Frieden (wie Anm. 44), S. 222–234.

<sup>55</sup> HEINEMEYER, Philipps Weg in die Politik (wie Anm. 36), S. 16 f.

<sup>56</sup> WINTERHAGER, Philipp als politische Persönlichkeit (wie Anm. 12), S. 5 f.

auch diesem neu gewonnenen Einvernehmen mit der Ritterschaft zu verdanken, dass die flächendeckende Einführung der Reformation in der Landgrafschaft nahezu reibungslos vonstatten ging.

### 2.3. Zwischen Friedenssicherung und Kriegsvorbereitung: Neue Allianzen und neue Projekte

Die Jahre nach dem Bauernkrieg standen in Hessen im Zeichen eines umfassenden konfessions- und bündnispolitischen Neuaufbruchs. Drei Entwicklungen vollzogen sich in dieser Zeit parallel.

Erstens und vor allem begann Landgraf Philipp nun mit der planmäßigen reformatorischen Neuordnung seines Territoriums.<sup>57</sup> Bereits im August 1525 hatte er Adam Krafft (1493–1558) aus Fulda zu seinem Hofprediger berufen und mit der Visitation der hessischen Pfarreien beauftragt. Den Speyerer Reichsabschied von 1526 mit dem berühmten Vorbehalt der Verantwortung vor Gott und dem Kaiser, der eigentlich reformatorische Neuerungen sistieren sollte, legte Philipp dann wie sein neuer kursächsischer Verbündeter als reichsrechtliche Ermächtigung zu ebensolchen Neuerungen aus. Auf dieser Grundlage berief er für den Oktober 1526 jenen als »Homberger Synode« bekannt gewordenen kirchlichen Landtag nach Homberg an der Efze, der den Beschluss zur Einführung der Reformation fasste.<sup>58</sup> Als Architekt der hessischen Reformation sollte dabei neben Krafft der ehemalige Franziskaner Franz Lambert (1487–1530), ein Franzose aus Avignon, dienen, den Philipp in Speyer kennen gelernt und sogleich in seine Dienste genommen hatte. Zwar ließen sich dessen Vorstellungen eines weitgehenden kirchlichen Neuaufbaus mit freikirchlichen Elementen, wie sie in der sog. Homberger Kirchenordnung (»Reformatio Ecclesiarum Hassiae«) niedergelegt waren, angesichts der Vorbehalte Luthers nicht vollumfänglich verwirklichen. Gleichwohl begann 1527 die hessische Reformation: mit einer planmäßigen Visitation nach kursächsischem Vorbild, mit der Auflösung der Klöster und der Begründung der Universität Marburg.

Vorbereitet und flankiert wurden diese Maßnahmen zweitens vom Aufbau eines neuen, dezidiert konfessionell ausgerichteten politischen Bündnisses.<sup>59</sup> Dabei handelte es sich nicht um eine von langer Hand geplante politische Initiative Philipps, sondern um eine Reaktion auf eine vorgängige Unternehmung Georgs von Sachsen, der, noch

---

57 Vgl. im Überblick Hans SCHNEIDER, »Das heißt eine neue Kirche bauen«. Die Formierung einer evangelischen Landeskirche in Hessen, in: AUERBACH, *Reformation und Landesherrschaft* (wie Anm. 2), S. 73–99.

58 Die Homberger Synode von 1526. Die Reformation in Hessen, hg. vom Zweigverein Homberg im Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde e.V. aus Anlass des 475. Gedenktags der Homberger Synode. Homberg 2. Aufl. 2002.

59 Vgl. zum Folgenden CAHILL, *Philipp of Hesse* (wie Anm. 3), S. 119–150.

unter dem unmittelbaren Eindruck des Bauernkrieges, am 19. Juli 1525 mit Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, dessen Bruder Kurfürst-Erbischof Albrecht von Mainz und den Herzögen Ernst von Braunschweig-Calenberg und Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel das Dessauer Bündnis geschlossen hatte. Dieses Bündnis war ausdrücklich darauf angelegt, »die verdammte lutherische Sekte als die Wurzel dieses Aufruhrs – gemeint war die Erhebung der Bauern – auszurotten«. <sup>60</sup> Da unterdessen auch der Kaiser durch seinen Sieg über den französischen König in der Schlacht von Pavia freie Hand für ein militärisches Eingreifen in Deutschland hatte, schienen Gegenmaßnahmen geboten. In dieser Situation legte Philipp von Hessen den Grund für ein erstes evangelisches Gegenbündnis. Natürlicher und wichtigster Bündnispartner war Kursachsen. Auf Einladung des Landgrafen trafen sich Philipp und Herzog Johann Friedrich (1503–1554; reg. 1532–1554), der Sohn des neuen sächsischen Kurfürsten Johann, im November 1525 in Schloss Friedewald bei Hersfeld und schlossen ein förmliches Abkommen, gemeinsam gegen das Wormser Edikt für die Sache des Evangeliums einzustehen. <sup>61</sup> Am 27. Februar 1526 wurde bei einem Treffen des Landgrafen und des Kurfürsten in Gotha aus der Friedewalder Vereinbarung ein förmliches Verteidigungsbündnis geformt. Eine eindrucksvolle Demonstration der Geschlossenheit der hessisch-kursächsischen Allianz bot das von Philipp sorgsam inszenierte gemeinsame Auftreten der hessischen und der kursächsischen Delegation beim Speyerer Reichstag im Sommer 1526 in einheitlicher Uniformierung mit dem bekannten »VDMIAE«, dem Akronym des Bibelverses »Verbum Dei manet in aeternum« (1 Pt 1,25), als Abzeichen. <sup>62</sup> Zu diesem Zeitpunkt war der Gothaer Vertrag bereits durch den Beitritt weiterer evangelischer Reichsstände erweitert worden: dem am 4. Mai 1526 vertraglich besiegelten und am 12. Juni 1526 in Magdeburg noch einmal erweiterten sogenannten Torgauer Bündnis gehörten unter anderen die Herzöge von Mecklenburg, Brandenburg-Ansbach, Braunschweig-Lüneburg und Braunschweig-Grubenhagen sowie die Stadt Magdeburg an. Nicht zuletzt der erfolgreichen Etablierung dieses evangelischen Bündnisses war es zu verdanken, dass die auf dem Reichstag beabsichtigte Einschärfung des Wormser Edikts unterblieb, woraufhin es in Hessen und Kursachsen zu den ersten landesfürstlichen Reformationen kam.

Mit dem Torgauer Bund war ein erstes wirksames, wenngleich rein defensives Bündnis evangelischer Stände geschaffen. Bald zeigte sich jedoch, dass die politischen Ambitionen des hessischen Landgrafen weiter gingen. Denn noch im gleichen Jahr 1526 fasste er im Alleingang ein drittes großes Projekt ins Auge, das für fast ein Jahr-

<sup>60</sup> HEINEMEYER, Das Zeitalter der Reformation (wie Anm. 1), S. 198 nebst S. 15 f.

<sup>61</sup> HEINEMEYER, Philipps Weg in die Politik (wie Anm. 36), S. 16 f.; ders., Das Zeitalter der Reformation (wie Anm. 1), S. 199.

<sup>62</sup> CAHILL, Philipp of Hesse (wie Anm. 3), S. 139–150.

zehnt seine Politik maßgeblich bestimmen und Hessen endgültig zu einer Vormacht der Reformation machen sollte: die Restitution von Herzog Ulrich von Württemberg (1498–1550).<sup>63</sup> Nach einem Überfall auf die Reichsstadt Reutlingen war Ulrich 1519 von Truppen des Schwäbischen Bundes aus seinem Herzogtum vertrieben worden; Württemberg wurde unter habsburgische Verwaltung gestellt und bei der Teilung der habsburgischen Erblande 1522 zusammen mit Österreich und Tirol Erzherzog Ferdinand zugeschlagen. 1530 belehnte Karl V. auf dem Augsburger Reichstag zur Empörung vieler Reichsstände seinen Bruder sogar förmlich mit dem Herzogtum. Im Exil hatte Ulrich sich seit 1524 der reformatorischen Lehre zugewandt. Obwohl nur entfernt mit ihm verwandt, gewährte Philipp von Hessen dem vertriebenen Standes- und Glaubensgenossen seit 1526 Asyl an seinem Hof in Kassel, nachdem er es bereits 1525 abgelehnt hatte, an der Seite des Schwäbischen Bundes gegen ihn zu kämpfen.<sup>64</sup> Angesichts der schwebenden Reichsacht gegen Ulrich war bereits die Beherbergung des Württembergers ein Rechtsbruch und Affront gegen den Kaiser. Doch dabei beließ es der Landgraf nicht. Schon früh entwickelte er den Plan, Ulrich mit militärischer Gewalt in sein Herzogtum zurückzuführen. Dieses Projekt, das sich gut in die antihabsburgische Richtung der hessischen Politik einfügte und in den folgenden Jahren neben und teilweise sogar vor dem (erst 1557 beigelegten) katzenelnbogischen Erbfolgestreit ganz oben auf der politischen Agenda des Landgrafen stand, ist ein Musterbeispiel dafür, wie sich konfessionelle mit macht- und standespolitischen Interessen verbinden ließen. Für Landgraf Philipp selbst ging es ebenso sehr um die Wahrung fürstlicher Libertät gegenüber der kaiserlichen Zentralmacht und dem Haus Habsburg wie um die Förderung der evangelischen Sache, ohne dass er zwischen beidem einen Widerspruch empfunden oder theoretisch getrennt hätte. Infolgedessen konnte er einerseits darauf hoffen, die Unterstützung seiner evangelischen Verbündeten zu gewinnen, und andererseits auf der Grundlage der antikaiserlichen bzw. antihabsburgischen Linie altgläubige Verbündete finden. Im Unterschied zum Torgauer Bündnis waren die Bestrebungen des Landgrafen, Verbündete für seine württembergischen Pläne zu gewinnen und zu mobilisieren, eindeutig nicht Maßnahmen der Friedenssicherung, sondern solche der Kriegsvorbereitung. Sie sind insofern trotz verschiedener Überschneidungen auch von den seit dem zweiten Speyerer Reichstag von 1529 intensivierten Bemühungen um ein breiteres evangelisches Verteidigungsbündnis grundsätzlich zu unterscheiden.

Manches spricht dafür, dass bereits die energischen Rüstungen für einen Präventivkrieg gegen die süddeutschen Bistümer, die Philipp 1528 im Zuge der sog. Packschen

---

<sup>63</sup> Jakob WILLE, Philipp der Großmüthige von Hessen und die Restitution Ulrichs von Wirtemberg 1526–1535, Tübingen 1882; Alfred KELLER, Die Wiedereinsetzung des Herzogs Ulrich von Württemberg durch den Landgrafen Philipp von Hessen 1533/34, Coburg 1912; LIES, Zwischen Krieg und Frieden (wie Anm. 44), S. 61–122 passim, S. 123–222.

<sup>64</sup> LIES, Zwischen Krieg und Frieden (wie Anm. 44), S. 53 f.

Händel unternahm, der Vorbereitung eines Zuges gegen Württemberg dienen sollten.<sup>65</sup> Philipps Agieren erscheint befremdlich unbesonnen und aggressiv, und die Annahme, dass er selbst die falschen Gerüchte über ein antievangelisches Angriffsbündnis lanciert oder sie wenigstens wider besseres Wissen als glaubhaft hingestellt habe, ist nicht von der Hand zu weisen. Die ambitionierten Bündnispläne des Landgrafen zielten bis nach Dänemark, Frankreich und Ungarn, seine Kriegsvorbereitungen verschlangen beachtliche Summen. Erst im letzten Moment gab Philipp seine Pläne auf, nachdem die Unrichtigkeit der Kriegsgerüchte nicht mehr zu bestreiten war. Zwar gelang es dem Landgrafen, von den Bischöfen von Mainz, Würzburg und Bamberg hohe Entschädigungszahlungen für seine Rüstungskosten zu erpressen und dem Mainzer Erzbischof im Vertrag von Hitzkirchen den Verzicht auf die geistliche Jurisdiktion in der Landgrafschaft Hessen abzuringen, womit er sich einen wenigstens vordergründigen Rechtstitel für sein landesherrliches Kirchenregiment verschaffen konnte. Doch durch sein forsches und waghalsiges Agieren verspielte Philipp auch viel von seinem reichspolitischen Kredit.<sup>66</sup>

Auch wenn es 1528 nicht oder nicht mehr zum Krieg um Württemberg kam, so verlor Landgraf Philipp dieses Ziel nicht aus den Augen. Den wichtigsten potentiellen Verbündeten sah er in seinem Freund Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel.<sup>67</sup> Dieser war zwar dem altgläubigen Dessauer Bündnis beigetreten, doch seine enge verwandtschaftliche Beziehung zu Herzog Ulrich – er war seit 1515 mit Ulrichs Schwester Maria (1496–1541) verheiratet – machte ihn empfänglich dafür, zu dessen Gunsten mit Hessen gegen Habsburg zu konspirieren. Im Herbst 1529 und abermals im Februar 1530 trafen die beiden Fürsten im Beisein Herzog Ulrichs in Fürstenberg an der Weser zusammen. Am 3. April 1530 schlossen sie schließlich in Wolfenbüttel einen förmlichen Vertrag über eine gemeinsame Supplik an den Kaiser, der binnen drei Wochen ein gemeinsamer Militärschlag folgen sollte. Weitere Truppenkontingente sollte der Landgraf, der Abrede mit Herzog Heinrich gemäß, beim dänischen König Friedrich I. (reg. 1523–1533) und bei den Herzögen Erich und Ernst von Braunschweig-Lüneburg einwerben, was ihm bei einem Besuch in Gottorp am 13. April 1530 und am Rande des Augs-

<sup>65</sup> LIES, *Zwischen Krieg und Frieden* (wie Anm. 44), S. 67–84, bes. S. 77. — Zu den Packschen Händeln: Kurt DÜLFER, *Die Packschen Händel. Darstellung und Quellen* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 24,3), Marburg 1958. Vgl. ferner René HAUSWIRTH, *Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli. Voraussetzungen und Geschichte der politischen Beziehungen zwischen Hessen, Straßburg, Konstanz, Ulrich von Württemberg und reformierten Eidgenossen 1526–1531* (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 35), Tübingen/Basel 1968, S. 27–51; HEI-NEMEYER, *Das Zeitalter der Reformation* (wie Anm. 1), S. 205 f.

<sup>66</sup> WINTERHAGER, *Zwischen Glaubenseifer und Machtpolitik* (wie Anm. 11), S. 64 f.; ders., *Philipp als politische Persönlichkeit* (wie Anm. 12), S. 7.

<sup>67</sup> Zum Folgenden Herbert GRUNDMANN, *Landgraf Philipp von Hessen auf dem Augsburger Reichstag* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 63,2), Gütersloh 1959, S. 9–24 und S. 40–49.



burger Reichstags auch gelang. Auch bei einer Anzahl weiterer Fürsten hat Philipp anscheinend auf dem Reichstag vorgefühlt, um sie zu Hilfeleistungen oder wenigstens zur Neutralität zu bewegen. Letztlich scheiterte das Vorhaben an der Verweigerung Herzog Heinrichs. Zwar gelang es Philipp, mit Heinrich am 15. Juli 1530 einen neuerlichen Vertrag zu schließen, der den beabsichtigten Feldzug nun für Pfingsten 1531 terminierte, doch abermals zerschlug sich das Vorhaben.

Als diplomatisches Meisterstück ist anzusehen, dass es Philipp gelang, den bayerischen Herzog Wilhelm IV. (reg. 1508–1550) auf seine Seite zu ziehen, der nicht nur streng papsttreu, sondern zugleich einer der erbittertsten Gegner Herzog Ulrichs war, seit dieser sich mit seiner ersten Gemahlin Sabina (1492–1564), einer Schwester des Bayern, entzweit hatte.<sup>68</sup> Möglich wurde die hessisch-bayerische Verbindung durch den dynastischen Gegensatz des Wittelsbachers, der selbst Ambitionen auf die Kaiserwürde hegte, zu den Habsburgern; förmlich vollzogen wurde sie 1531 mit dem Saalfelder Königswahlbündnis zwischen Bayern und den evangelischen Führungsmächten Hessen und Kursachsen, die zusagten, zugunsten von Bayern gegen die geplante Wahl des Kaiserbruders Ferdinand aufzutreten. Im Januar 1532 trat der dänische König dem Bündnis bei, im Mai 1532 gelang mit dem Vertrag von Scheyern sogar die Einbeziehung des französischen Königs.<sup>69</sup> Mit dem Saalfelder Bündnis hielt Philipp von Hessen einen Trumpf in der Hand, den er in der württembergischen Frage ausspielen konnte. Zwar beteiligte sich Bayern nicht am Kriegszug von 1534, blieb aber neutral. Mit der endgültigen Anerkennung der Königswahl Ferdinands in den Verträgen von Kaaden und Linz 1534 löste sich das Bündnis wieder auf.

Letztlich hat Landgraf Philipp die Restitution des Württembergers im Frühjahr 1534 ganz ohne militärische Unterstützung seiner Verbündeten betrieben. Weder Kursachsen noch der Schmalkaldische Bund noch die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft waren beteiligt. Nur König Franz I. von Frankreich (reg. 1515–1547), mit dem der Landgraf im Februar 1534 in Bar-le-Duc persönlich zusammengetroffen war, unterstützte die hessische Expedition mit Subsidien. Möglich geworden war das riskante Unternehmen durch die Auflösung des Schwäbischen Bundes im Februar 1534, auf die Philipp zielstrebig hingearbeitet hatte. Binnen zweier Wochen war mit der Schlacht von Lauffen am Neckar der Sieg errungen. Der Friede von Kaaden vom 29. Juni 1534 sah vor, dass Herzog Ulrich sein Herzogtum als habsburgisches Afterlehen erhielt und ermöglichte ihm die Einführung der Reformation, die damit einen mächtigen Vorposten im deutschen Südwesten erhielt.

<sup>68</sup> Zum Folgenden LIES, *Zwischen Krieg und Frieden* (wie Anm. 44), S. 105–113.

<sup>69</sup> FABIAN, *Entstehung* (wie Anm. 51), S. 98 f.; HAUSWIRTH, *Philipp von Hessen und Zwingli* (wie Anm. 65), S. 55–57.

### 3. Von Speyer nach Schmalkalden: Die protestantische Bündnispolitik Philipps von Hessen seit 1529

Mit dem zweiten Speyerer Reichstag 1529 gewann die protestantische Bündnispolitik eine neue Dimension. Bis dahin war allein die Stellung zum Wormser Edikt ein rechtsrechtlich im Prinzip eindeutiges, aber in der Realität nicht immer belastbares Kriterium für die Zugehörigkeit zum reformatorischen Lager gewesen. Nun hatte sich durch die gemeinsame Protestation gegen den Speyerer Reichsabschied eine klar definierte protestantische Reichstagsfraktion konstituiert.<sup>70</sup> Diese war teilweise deckungsgleich mit dem Torgauer Bündnis: Auch in Speyer gingen Hessen und Kursachsen voran, auch hier waren die beiden Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und der Markgraf von Brandenburg-Ansbach mit dabei. Der Herzog von Mecklenburg fehlte, dafür hatte sich Fürst Wolfgang von Anhalt (reg. 1508–1562) angeschlossen. Eine Besonderheit war die große Zahl von Reichsstädten unter den protestierenden Ständen: insgesamt 14 oberdeutsche Städte, darunter Straßburg, Nürnberg, Reutlingen und Ulm, waren beigetreten.

So klar abgegrenzt diese Fraktion der protestierenden Stände erschien, so heterogen war sie. Schon die Tatsache, dass hier Fürsten und Reichsstädte ständeübergreifend zusammenarbeiteten, war ungewöhnlich. Dazu kam, dass die beteiligten Reichsstände theologisch keineswegs einig waren. Mehrheitlich hingen sie der Wittenberger Reformation Luthers an, doch waren mehrere der Reichsstädte, allen voran Straßburg und Ulm, durch die Zürcher Reformation Zwinglis geprägt.

Der Speyerer Reichstag, der zur Etablierung der Protestationsgemeinschaft als einer präzise umschriebenen Fraktion führte, ließ zugleich auch die prekäre politische Lage dieser »Protestanten« deutlich werden. Damit gewannen die alten evangelischen Bündnisbestrebungen, die ehemals zum Torgauer Bündnis geführt hatten, neue Aktualität. Die anderthalb Jahre vom Speyerer Reichstag 1529 bis zur Gründung des Schmalkaldischen Bundes an der Jahreswende 1530/31 waren eine Periode außerordentlich lebhafter, vielschichtiger und kontroverser Bündnisverhandlungen.<sup>71</sup> Dabei stießen die unterschiedlichen bündnis- und konfessionspolitischen Konzepte Hessens und Kursachsens hart aufeinander.

Hans von Schubert hat zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts auf den Zusammenhang dieser Bündnisbestrebungen mit der Aufstellung theologischer Lehrbekenntnisse der Reformation hingewiesen.<sup>72</sup> »Bündnis und Bekenntnis« sind demnach in

<sup>70</sup> KOHNLE, Reichstag und Reformation (wie Anm. 11), S. 365–375.

<sup>71</sup> Ebd., S. 376–380.

<sup>72</sup> Hans von Schubert, Bündnis und Bekenntnis 1529/30 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 98), Leipzig 1908; Hans von Schubert, Bekenntnisbildung und Religionspolitik

ihrer historischen Genese untrennbar miteinander verbunden. Bekanntlich haben die Wittenberger Theologen um Luther und Melanchthon und in ihrem Gefolge die kur-sächsische Politik, aber auch Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach das rechte Bekenntnis zur Vorbedingung des politischen Bündnisses erhoben. Diese Zusammenhänge sind so weit gut bekannt und erforscht.<sup>73</sup> Wie aber stellte sich bei Landgraf Philipp das Verhältnis von Bündnis und Bekenntnis dar? War er wirklich ein Gegner der Bekenntnisbindung? Es lohnt sich, dieser Frage genauer nachzugehen. Dabei wird sich zeigen, dass dem Landgrafen trotz des von ihm gepflegten latitudinarischen evangelischen Christentums der »Mittelstraße« Fragen des Bekenntnisses keineswegs gleichgültig waren, ja dass sie gerade auch im Zusammenhang mit den Bündnisfragen für ihn Bedeutung hatten.

### 3.1. Speyer – Marburg – Zürich: Die hessische Strategie

Der Startschuss für die neuen Bündnisbestrebungen fiel noch auf dem Speyerer Reichstag.<sup>74</sup> Am 22. April 1529, zwei Tage nach der Protestation, trafen Hessen und Kursachsen mit den Städten Nürnberg, Straßburg und Ulm eine geheime Verabredung zur Gründung eines politischen Schutzbündnisses gegen den Kaiser. Die Initiative dazu war von Philipp von Hessen und dem Straßburger Stettmeister Jakob Sturm ausgegangen. In seiner gemischten Zusammensetzung aus Fürsten und Städten sowie aus Lutheranern und Zwingliern repräsentierte der Teilnehmerkreis der Speyerer Bündnisabrede recht genau den Kreis der protestierenden Stände insgesamt.

Die Speyerer Abrede blieb indes nur für kurze Zeit der gemeinsame Handlungsrahmen der Verbündeten. Schon nach wenigen Wochen scherte Kursachsen aus. Für Philipp von Hessen markierte die Speyerer Vereinbarung dagegen dauerhaft die leitende Idee und den Nukleus seiner protestantischen Bündnispolitik. Sein politisches Ziel bestand darin, die protestantischen Reichsstände über die Grenzen der Reichstagskollegien und der theologischen Prägungen hinweg auf der breitesten möglichen Basis in einer gegen den Kaiser gerichteten Defensivallianz zusammenzuführen – oder, anders gesprochen: aus der Speyerer Protestationsgemeinschaft ein handlungsfähiges politisches Bündnis zu formen. Mittelfristig konnte ein solches Bündnis dann um auswärtige Gegner Habsburgs – insbesondere die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft, aber auch Dänemark und Frankreich – verstärkt werden.

Auch wenn einstweilen der Eindruck unmittelbarer Kriegsgefahr die Differenzen unter den protestierenden Ständen überspielte, so waren diese doch auf mittlere Sicht

---

1529/30 (1524–1534). Untersuchungen und Texte, Gotha 1910.

73 Vgl. neuerdings vor allem Wolf-Friedrich SCHÄUFELE, Bündnis und Bekenntnis. Die Marburger Artikel in ihrem dreifachen historischen Kontext, in: ders. (Hg.), Die Marburger Artikel als Zeugnis der Einheit, Leipzig 2012, S. 43–67, hier bes. S. 54–60.

74 Ebd., S. 44 f.

nicht zu unterschätzen. Insbesondere die über der Frage des Abendmahlverständnisses aufgebrochene Kontroverse zwischen Luther und Zwingli und ihren jeweiligen Parteigängern war brisant. Landgraf Philipp war sich darüber ganz im Klaren. Auch wenn er selbst zeitlebens im lutherischen Lager blieb, so unterhielt er doch auch Kontakte zu Zwingli, der ihm 1527 seine »Amica exegesis« zugeschickt hatte;<sup>75</sup> gerne hätte er den Zürcher Reformator sogar für seine hessische Landeskirche gewonnen. Die theologischen Differenzen in der Abendmahlsauffassung zwischen Luther und Zwingli erschienen dem an der Bibel geschulten Laientheologen Philipp als nicht schwerwiegend. Insofern war es ihm gleichermaßen ein persönliches religiöses wie ein konfessions- und bündnispolitisches Anliegen, den theologischen Zwiespalt so rasch wie möglich beizulegen.

Nachdem unter den evangelischen Ständen in Speyer bereits Ende März 1529 ein Religionsgespräch zwischen Luther, Melanchthon und Oekolampad in Nürnberg in Rede gewesen war,<sup>76</sup> ergriff Philipp nun unverzüglich die Initiative. Noch am der Tag der Speyerer Bündnisabrede unterbreitete er Zwingli brieflich seine Absicht, ein solches Religionsgespräch abzuhalten.<sup>77</sup> Fünf Monate später, Anfang Oktober 1529, kam es dann wirklich zu dem berühmten Marburger Religionsgespräch.<sup>78</sup> Das Unternehmen stand unter ungünstigen Vorzeichen. Luther und Melanchthon hatten nur widerwillig einer Teilnahme zugestimmt, und als sie in Marburg eintrafen, hatte Luther schon den Entwurf der sog. Schwabacher Artikel im Gepäck, die – wir werden darauf zurückkommen – vor allem dem Zweck dienten, die oberdeutschen Zwinglianer aus dem intendierten Bündnis auszuschließen.<sup>79</sup> Eine rasche, auf den biblischen Wortlaut rekurrierende Vergleichslösung in der Abendmahlsfrage, wie sie der Landgraf erhofft hatte, war ohnedies nicht zu erreichen. Dennoch war das Marburger Religionsgespräch nicht, wie immer wieder behauptet, ein Fehlschlag, nicht einmal hinsichtlich des Abendmahls: Denn immerhin beendete es den literarischen Abendmahlsstreit zwischen Zwingli,

75 Vgl. den Brief Zwinglis an Philipp von Hessen (Zürich 1527 Juni 18) in: Huldreich Zwinglis Sämtliche Werke, Bd. 9: Die Briefe von 1527 bis 1528, hg. von Walther KÖHLER (Corpus Reformatorium 96), Leipzig 1925, S. 161 f. (Nr. 629).

76 SCHUBERT, Bündnis und Bekenntnis (wie Anm. 72), S. 7.

77 Brief Philipps von Hessen an Zwingli (Speyer 1529 April 22) in: Huldreich Zwinglis Sämtliche Werke, Bd. 10: Die Briefe von 1529 bis Ende Juni 1530, hg. von Georg FINSLER (Corpus Reformatorium 97), Leipzig 1929, S. 108 f. (Nr. 835a).

78 MAY, Art. Marburger Religionsgespräch (wie Anm. 31). Die wichtigsten Quellen sind ediert in: MAY, Das Marburger Religionsgespräch 1529 (wie Anm. 20).

79 Daneben sollten die Artikel auch als Grundlage einer Gesandtschaft zum Kaiser und mithin der Verständigung mit den Altgläubigen dienen. Vgl. Wolfgang STEGLICH, Die Stellung der evangelischen Reichsstände und Reichsstädte zu Karl V. zwischen Protestation und Konfession 1529/30. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Augsburger Glaubensbekenntnisses, in: Archiv für Reformationsgeschichte 62 (1971), S. 161–192, hier S. 182 und passim.

Oekolampad und Luther und erarbeitete erste Grundlagen, auf denen in den folgenden Jahren mit der Stuttgarter Konkordie von 1534 und der Wittenberger Konkordie von 1536 bedeutende Konsensdokumente entstanden.<sup>80</sup> Noch wichtiger aber waren die 15 Marburger Artikel, die Luther auf den persönlichen Wunsch des Landgrafen hin noch kurz vor Ende der Zusammenkunft aufsetzte (wobei er sich am mitgebrachten Konzept der Schwabacher Artikel orientierte) und die von allen Gesprächsteilnehmern unterzeichnet wurden.<sup>81</sup> Denn obwohl in der Frage der Gegenwart von Leib und Blut Christi im Abendmahl nur der Dissens festgestellt werden konnte, erklärten die Theologen in allen anderen Lehrartikeln förmlich und feierlich ihre Übereinstimmung – und das, obwohl es in nicht wenigen dieser Punkte tatsächlich größere oder kleinere Differenzen gab und Luther zu Beginn des Gesprächs noch erklärt hatte, dass in Zürich, Basel und Straßburg erschreckende Irrlehren über Trinität, Christologie, Erbsünde, Taufe, Rechtfertigung, Predigtamt, Fegefeuer usw. vertreten würden.<sup>82</sup> Damit lag nun ein erstes gesamtprotestantisches Lehrbekenntnis auf dem Tisch, gemeinsam unterzeichnet von Luther und Zwingli. Das war zwar nicht das erhoffte Maximalergebnis, aber nicht weniger als ein Durchbruch, der für die hessischen Bündnispläne ein günstiges Auspizium darstellte.

Nur allzu bald zeigte sich jedoch, dass Philipp von Hessen seine umfassenden Bündnispläne nicht gegen seinen kursächsischen Verbündeten durchsetzen konnte. Die Marburger Artikel haben daher nicht die gewünschte Wirkung entfalten können. Stattdessen verfolgte der Landgraf nun einen modifizierten Bündnisplan, in dem Hessen das Scharnier zwischen zwei getrennten Bündnisssystemen bilden sollte: einem Bündnis der lutherischen Reichsstände und einem weiteren Bündnis mit den Schweizern und Oberdeutschen.<sup>83</sup> Denn einerseits konnte und wollte Philipp sich nicht von Kursachsen und den Lutheranern trennen, andererseits konnte und wollte er die Verbindung mit den Schweizern und Oberdeutschen nicht abschreiben.<sup>84</sup> In diesem Sinne hatte der Landgraf Anfang Oktober 1529 parallel zu den Lehrgesprächen der Theologen auf dem Marburger Schloss auch politische Bündnisverhandlungen mit diplomatischen Vertretern aus Zürich, Basel und Straßburg geführt und mit ihnen den Entwurf eines Bündnisvertrags ausgearbeitet.<sup>85</sup> Angesichts der politischen Entwicklungen in der Schweiz, wo es

---

80 SCHUBERT, Bekenntnisbildung (wie Anm. 72), S. 96–116.

81 Vgl. dazu SCHÄUFELE, Marburger Artikel (wie Anm. 73); der Text in Faksimile, Transkription und neuhochdeutscher Übertragung ebd., S. 13–29.

82 SCHÄUFELE, Bündnis und Bekenntnis (wie Anm. 73), S. 49 f.

83 HEINEMEYER, Das Zeitalter der Reformation (wie Anm. 1), S. 207; LIES, Zwischen Krieg und Frieden (wie Anm. 44), S. 103.

84 Vgl. zu den Bündnisverhandlungen mit den Eidgenossen GRUNDMANN, Landgraf Philipp (wie Anm. 67), S. 65–73.

85 HAUSWIRTH, Philipp von Hessen und Zwingli (wie Anm. 65), S. 152–157.

kurz nach dem Marburger Gespräch zum Ersten Kappeler Krieg gekommen war, und von Gerüchten über einen bevorstehenden Militärschlag des Kaisers gegen die Protestanten im Reich entwickelte Zwingli noch darüber hinausgehende Initiativen und sandte seinen Vertrauten Rudolf Ambühl (Collinus, 1499–1578), der ihn auch nach Marburg begleitet hatte, nach Venedig und nach Frankreich, um dort Unterstützung gegen den Kaiser zu gewinnen und diesen womöglich in Italien festzuhalten, konnte jedoch keine dementsprechenden Zusagen erhalten.<sup>86</sup> In der Korrespondenz Zwinglis mit Landgraf Philipp war überdies die Rede davon, Verbindungen mit Dänemark und den norddeutschen Fürsten sowie mit Geldern, Friesland und Pfalz-Zweibrücken zu suchen. Das Ergebnis war bescheiden: Nach langen und schwierigen Verhandlungen schlossen lediglich Zürich, Basel und Straßburg mit Hessen das »Christliche Verständnis«, das freilich durch das Fehlen Berns geschwächt und als reines Defensivbündnis ausgestaltet war; der Vertrag wurde am 18. November 1530 in Basel unterzeichnet und sollte auf sechs Jahre gelten.<sup>87</sup> Praktische politische Bedeutung erlangte das »Christliche Verständnis« nicht, nach der Niederlage der Evangelischen im Zweiten Kappeler Krieg wurde es auf Verlangen der altgläubigen Sieger aufgelöst. Damit waren die ehrgeizigen hessischen Bündnispläne vorerst gescheitert.

### 3.2. Speyer – Schwabach – Augsburg: Die kursächsische Strategie

Die Speyerer Bündnisabrede vom 22. April 1529, die für Landgraf Philipp die Leitlinie seiner Bündnispolitik blieb, entsprach eigentlich von vornherein nicht der Position der kursächsischen Theologen und Politiker und war von Kurfürst Johann nur im Blick auf die unmittelbar bedrohliche politische Lage mit getragen worden. Im Augenblick, da sich diese Bedrohungslage entspannte – und dazu reichten bereits die von der altgläubigen Reichstagsmajorität zum Ende des Reichstags angeregten gegenseitigen Friedenszusagen aus –, begann Kursachsen von dem vereinbarten Bündnis abzurücken.<sup>88</sup> Ohnehin widerstrebte dem traditionell kaisertreuen Kurfürstentum die Vorstellung eines gegen den Kaiser gerichteten Bündnisses, und auch die Wittenberger Theologen hielten im Sinne ihrer Obrigkeitseinsicht Widerstand gegen den Kaiser für unstatthaft. Als vollends unerträglich empfunden wurde die Aussicht, solchen Widerstand im Bündnis mit den zwinglianischen »Schwärmern« und »Sakramentierern« zu leisten.<sup>89</sup> Insofern war die kursächsische Agenda mit der hessischen nicht deckungsgleich, sondern sozusagen nach »rechts« verschoben: gegenüber dem Kaiser verständigungs-

<sup>86</sup> GRUNDMANN, Landgraf Philipp (wie Anm. 67), S. 66.

<sup>87</sup> HAUSWIRTH, Philipp von Hessen und Zwingli (wie Anm. 65), S. 193–254.

<sup>88</sup> Zum Folgenden SCHUBERT, Bündnis und Bekenntnis (wie Anm. 72), S. 8–23; SCHUBERT, Bekenntnisbildung (wie Anm. 72), S. 21–95, 117–166; HAUSWIRTH, Philipp von Hessen und Zwingli (wie Anm. 65), S. 59; SCHÄUFELE, Bündnis und Bekenntnis (wie Anm. 73), S. 55–58.

<sup>89</sup> HAUSWIRTH, Philipp von Hessen und Zwingli (wie Anm. 65), S. 115.

bereiter, dafür gegenüber den Oberdeutschen distanzierter. Praktisch bedeutete das, dass das auch von Kursachsen erstrebte Defensivbündnis nicht mit der Speyerer Protestationsgemeinschaft identisch sein, sondern nur unzweifelhaft im Sinne der Wittenberger Reformation rechtgläubige Stände umfassen sollte.

Dies war die Linie Kursachsens, aber auch und fast mehr noch die Linie des Markgrafen Georg des Frommen von Brandenburg-Ansbach (reg. 1515–1543), mit dem Kursachsen in diesen Monaten enge Fühlung aufnahm. Mittel der Wahl war die Bindung des Bündnisses an ein gemeinsames Glaubensbekenntnis, das die Wittenberger Theologen für diesen Zweck ausarbeiten sollten. Anscheinend geht der Gedanke auf Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach zurück, der ihn erstmals bei einem Treffen mit Kurfürst Johann dem Beständigen von Sachsen in Saalfeld am 7. und 8. Juli 1529 entwickelte.<sup>90</sup> Tatsächlich war die Idee nicht ganz neu. Denn schon im Jahr zuvor, 1528, hatte Luther in seiner Schrift »Vom Abendmahl Christi. Bekenntnis«<sup>91</sup> die Polemik gegen die Anhänger der Abendmahlslehre Zwinglis mit der Formulierung eines förmlichen Bekenntnistextes verbunden. Im Auftrag des Kurfürsten erarbeiteten die Wittenberger – Melanchthon dürfte der Hauptverfasser gewesen sein – nun ein neues Bekenntnis in 17 Artikeln, die später so genannten Schwabacher Artikel.<sup>92</sup>

Es ist ein bemerkenswertes und keineswegs zufälliges Zusammentreffen, dass Kurfürst Johann und Markgraf Georg in Schleiz Anfang Oktober 1529, fast genau zur gleichen Zeit, als auf Betreiben Philipps von Hessen beim Marburger Kolloquium die Marburger Artikel entstanden, in Gegenwart hessischer Gesandter den Beschluss fassten, das geplante Bündnis von der Unterzeichnung der dezidiert lutherischen Schwabacher Artikel abhängig zu machen; auch Nürnberg schloss sich dieser Linie an. Damit war faktisch der Ausschluss von Straßburg und Ulm besiegelt. Als vom 16. bis zum 19. Oktober 1529 Vertreter von Kursachsen, Brandenburg-Ansbach und Hessen sowie der Städte Nürnberg, Straßburg und Ulm zum Schwabacher Konvent zusammentraten, wurden der Straßburger und der Ulmer Gesandte unvorbereitet mit der Forderung nach Annahme der Artikel konfrontiert. Diese erbaten sich Bedenkzeit, bevor sie bei einem weiteren Treffen in Schmalkalden vom 28. November bis zum 4. Dezember 1529, an dem alle Teilnehmer der Speyerer Protestation teilnahmen, wie erwartet die Unterzeichnung der Schwabacher Artikel ablehnten. Daraufhin erklärte Nürnberg, ohne die beiden anderen Städte dem Bündnis nicht beitreten zu wollen, und Brandenburg-Ansbach, dies nicht ohne Nürnberg tun zu wollen.<sup>93</sup> Damit war der

<sup>90</sup> STEGLICH, Stellung (wie Anm. 79), S. 181–183.

<sup>91</sup> WA 26, S. 261–509.

<sup>92</sup> WA 30.III, S. 86–91. Vgl. Wilhelm MAURER, Zu Entstehung und Textgeschichte der Schwabacher Artikel, in: Theologie in Geschichte und Kunst. Walter Elliger zum 65. Geburtstag, Witten 1968, S. 134–151.

<sup>93</sup> STEGLICH, Stellung (wie Anm. 79), S. 185

Speyerer Bündnisplan, wie von Kursachsen und Brandenburg-Ansbach intendiert, gescheitert.

Die Schwabacher Artikel hatten sich als Mittel der Bündnisverhinderung bewährt. Tatsächlich sollten sie aber indirekt noch dem Zusammenschluss der Protestanten dienen. Den Anlass dazu bot der Augsburger Reichstag von 1530, zu dem erstmals seit 1521 Kaiser Karl V. persönlich erwartet wurde.<sup>94</sup> Dem kaiserlichen Ausschreiben zufolge, wonach die streitenden Religionsparteien dem Kaiser ihre Auffassungen zur Entscheidung vorlegen sollten, erhoffte sich der sächsische Kurfürst, dass der Reichstag als eine Art von Nationalversammlung anstelle des lange vergeblich geforderten Konzils den Glaubensstreit beilegen werde und beauftragte seine Theologen, eine schriftliche Rechtfertigung seiner reformatorischen Politik zu erarbeiten. Diese sog. Torgauer Artikel bildeten dann zusammen mit den Schwabacher Artikeln die Grundlage für das von Melanchthon zusammengestellte endgültige Augsburger Glaubensbekenntnis (*Confessio Augustana*).

Philipp von Hessen, der sich erst spät entschlossen hatte, den Reichstag persönlich zu besuchen, lehnte die kursächsischen Pläne ab: Nicht nur bestritt er dem Reichstag jedes Recht, in religiösen Angelegenheiten zu entscheiden und insofern einem freien Konzil vorzugreifen – er fürchtete auch, durch die Vorlage von Bekenntnistexten die innerprotestantischen Differenzen zu verschärfen und in die Reichstagsöffentlichkeit zu tragen und so die Verhandlungsposition der Protestanten zu schwächen.<sup>95</sup> Tatsächlich hat sich Philipp im Vorfeld und auf dem Reichstag selbst dann auch vordringlich mit der Frage der Restitution Herzog Ulrichs beschäftigt;<sup>96</sup> das Verhältnis zu seinem kursächsischen Verbündeten gestaltete sich unverkennbar kühl. Erst als der Kaiser unmittelbar nach seiner Ankunft in Augsburg mit Predigtverboten gegen die evangelischen Delegationsprediger und der Forderung nach Teilnahme der Protestanten an der Fronleichnamsprozession signalisierte, dass er eine harte Gangart anzuschlagen gedenke, ging Philipp auf Kurfürst Johann zu.<sup>97</sup> Trotz Vorbehalten stimmte dieser schließlich zu, aus dem bislang als kursächsisches Spezialdokument gedachten Augsburger Bekenntnis ein gemeinsames Bekenntnis der Evangelischen zu machen. Ab dem 20. Juni verhandelte man zwischen Kursachsen und Hessen, schließlich auch mit Reutlingen und Nürnberg über Melanchthons Vorlage. Unterzeichnet wurde das Augsburger Bekenntnis schließlich von Kursachsen, Hessen, Brandenburg-Ansbach, Braunschweig-Lüneburg, Anhalt, Nürnberg und Reutlingen; im weiteren Verlauf des Reichs-

<sup>94</sup> Vgl. zum Folgenden KOHNLE, *Reichstag und Reformation* (wie Anm. 11), S. 381–394; Gunther WENZ, *Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche*, Bd. 1, Berlin/New York 1996, S. 351–498.

<sup>95</sup> GRUNDMANN, *Landgraf Philipp* (wie Anm. 67), S. 10.

<sup>96</sup> Ebd., S. 9–21.

<sup>97</sup> Ebd., S. 28–32.



tags schlossen sich noch vier weitere Reichsstädte an. Der Text wurde dem Kaiser auf Latein und Deutsch überreicht und zusätzlich am 25. Juni vor allen Reichsständen auf Deutsch verlesen.<sup>98</sup>

Das Ergebnis entsprach der bisherigen kursächsischen Linie, indem es sich gegenüber den Altgläubigen entgegenkommend zeigte und von den »Sakramentierern« abgrenzte. Immerhin war es dem Landgrafen aber gelungen, in der Vorrede des Bekenntnisses den Kaiser auf seine frühere Erklärung festzulegen, selbst keine Entscheidung in Glaubenssachen fällen und stattdessen beim Papst auf ein allgemeines Konzil hinwirken zu wollen; damit hatte er seinen Standpunkt durchgesetzt, keine Reichstagsentscheidung in der Glaubensfrage zu akzeptieren.<sup>99</sup> Im Abendmahlsartikel konnte er gegenüber den Schwabacher Artikeln eine leichte Abmilderung der Verwerfung der Schweizer und Oberdeutschen durchsetzen, ohne doch deren sachliche Ausschließung verhindern zu können.<sup>100</sup> Philipp hat das Augsburger Bekenntnis daher nicht ohne Bedenken, aber ohne jeden rechtlichen Vorbehalt unterzeichnet.

Als die Straßburger Gesandten Martin Bucer und Wolfgang Capito (1478–1541) verspätet in Augsburg eintrafen, spielte Philipp ihnen heimlich eine Kopie des Augsburger Bekenntnisses zu, in der Hoffnung, Straßburg doch noch mit einbinden zu können.<sup>101</sup> Wirklich baten die Gesandten darum, dem Bekenntnis noch beitreten zu dürfen, wenn auch mit einschränkenden Klauseln zum Abendmahl, was ihnen jedoch verwehrt wurde.<sup>102</sup> Daraufhin verfassten Bucer und Capito ein eigenes, eng an Melanchthons Text angelehntes Bekenntnis, die später so genannte *Confessio Tetrapolitana*, der auch die Gesandten von Konstanz, Memmingen und Lindau beitraten und die am 9. Juli dem kaiserlichen Vizekanzler Merklin übergeben, aber nicht öffentlich verlesen wurde.<sup>103</sup>

Dass die vier Städte mit einem eigenen Bekenntnis auftraten, war misslich. Gleichwohl muss festgestellt werden, dass es mit der Einigung der übrigen evangelischen Stände auf das Augsburger Bekenntnis im Wesentlichen gelungen war, ein Auseinanderbrechen der protestantischen Fraktion zu verhindern. Es ist daher nur konsequent, dass sich Philippps hessische Landeskirche in der Homberger Kirchenordnung von 1532

98 Edition: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen 10. Aufl. 1986 (künftig zitiert: BSLK), S. 44–137.

99 BSLK 47, S. 12–48, 21. Vgl. WENZ, *Theologie der Bekenntnisschriften I* (wie Anm. 94), S. 468.

100 BSLK 64, S. 7 f. (im Vergleich zu BSLK 65, S. 11 f.).

101 James M. KITTELSON, Art. *Confessio Tetrapolitana*, in: *Theologische Realenzyklopädie* 8 (1981), S. 173–177, hier S. 174.

102 WENZ, *Theologie der Bekenntnisschriften I* (wie Anm. 94), S. 383.

103 KITTELSON, *Confessio Tetrapolitana* (wie Anm. 101). Ediert in: *Martin Bucers Deutsche Schriften*. Bd. 3: *Confessio Tetrapolitana und die Schriften des Jahres 1531*, hg. von Robert STUPPE-  
RICH, Gütersloh 1969, S. 13–185.

als eine der ersten ausdrücklich auf das Augsburger Bekenntnis bezog.<sup>104</sup> Und auch wenn die übrigen hessischen Kirchenordnungen der 1530er Jahre die *Confessio Augustana* nicht explizit nennen, ist sie in der hessischen Kirche doch fraglos und unbestritten als Bekenntnisgrundlage vorausgesetzt worden.<sup>105</sup>

### 3.3. Der Schmalkaldische Bund

Der Augsburger Reichstag von 1530, dessen Abschied vom 19. November 1530 die Durchführung des Wormser Edikts einforderte, war für die Evangelischen unbefriedigend verlaufen. Ihnen drohten nun die Reichsexekution wegen Landfriedensbruchs sowie Prozesse vor dem Reichskammergericht gegen die reformatorischen Eingriffe in die Besitzstände und Rechte der Bischöfe, Klöster und Stifte. Angesichts dieser Situation traten die Evangelischen nun doch wieder in breit angelegte Bündnisverhandlungen unter Einschluss der oberdeutschen Reichsstädte ein.<sup>106</sup> Erleichtert wurden diese dadurch, dass Ende Oktober auch Luther bei Verhandlungen mit Gregor Brück in Torgau seine Vorbehalte gegen ein Widerstandsrecht gegenüber dem Kaiser aufgab. Mit einjähriger Verspätung setzte sich damit nun doch noch die bündnispolitische Linie Philipps von Hessen durch.<sup>107</sup>

Die Einladung zu den Verhandlungen ging formell vom sächsischen Kurfürsten aus. Verhandlungsort war Schmalkalden, das als hessisch-hennebergisches Kondominium inmitten kursächsischen Gebietes verkehrsgünstig gelegen war. Am 31. Dezember 1530 beschlossen Kursachsen, Hessen, Braunschweig-Lüneburg, Braunschweig-Grubenhagen und Anhalt-Bernburg, die Grafen Gebhard und Albrecht von Mansfeld und die Städte Magdeburg und Bremen die Gründung eines Bündnisses zu gegenseitiger

<sup>104</sup> Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 8: Hessen, 1. Hälfte, Tübingen 1965, S. 75–79, hier S. 76. Vgl. Wilhelm MAURER, *Bekenntnisstand und Bekenntnisentwicklung in Hessen*, Gütersloh 1955, S. 18 f.; HEINEMEYER, *Das Zeitalter der Reformation* (wie Anm. 1), S. 208.

<sup>105</sup> MAURER, *Theologie und Laienchristentum* (wie Anm. 21), S. 20.

<sup>106</sup> Vgl. zum Folgenden FABIAN, *Entstehung* (wie Anm. 51); Gabriele HAUG-MORITZ, *Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 44), Leinfelden-Echterdingen 2002; Georg SCHMIDT, *Der Schmalkaldische Bund und »Reichs-Staat«*, in: *Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden*, hg. vom Verein für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde, Schmalkalden 1996, S. 3–18; Gabriele HAUG-MORITZ, *Philipp und der Schmalkaldische Bund*, in: BRAASCH-SCHWERSMANN u. a., *Landgraf Philipp* (wie Anm. 12), S. 59–66; Gabriele HAUG-MORITZ/Georg SCHMIDT, *Art. Schmalkaldischer Bund*, in: *Theologische Realenzyklopädie* 30 (1999), S. 221–228.

<sup>107</sup> WINTERHAGER, *Philipp als politische Persönlichkeit* (wie Anm. 12), S. 9.

<sup>108</sup> Ediert bei FABIAN, *Entstehung* (wie Anm. 51), S. 347–353. Vgl. HAUG-MORITZ, *Schmalkaldische Bund* (wie Anm. 106), S. 70–72.

Rechts- und Militärhilfe. Nachdem Lübeck und die oberdeutschen Städte Straßburg, Ulm, Konstanz, Lindau, Memmingen, Reutlingen, Biberach und Isny brieflich ihren Beitritt erklärt hatten, wurde am 27. Februar 1531 die Bundesurkunde ausgefertigt. Die Unterzeichner vereinbarten darin in recht allgemeiner Form, jeden Angriff, der um des Wortes Gottes und des evangelischen Glaubens willen gegen ein Bundesmitglied gerichtet werde, als gegen alle gerichtet anzusehen und gemeinsam geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.<sup>108</sup> Damit war das lange gesuchte Bündnis unter Einschluss der Oberdeutschen endlich verwirklicht. Möglich wurde dies, indem man entgegen der kursächsischen Intention, eine Festlegung auf das Augsburger Bekenntnis zu erreichen, auf eine ausdrückliche Festschreibung eines gemeinsamen Bekenntnisses verzichtete und die »causae religionis« lediglich funktional definierte;<sup>109</sup> praktisch betrachtete man die Confessio Tetrapolitana als der Confessio Augustana gleichwertig.<sup>110</sup> Ja, man war sogar übereingekommen, selbst Bern, Zürich und Basel aufzunehmen, falls diese die Tetrapolitana unterzeichnen würden, wozu es freilich nicht kam.<sup>111</sup>

Der nach seinem Gründungsort benannte »Schmalkaldische Bund« sollte zunächst für sechs Jahre gelten und wurde 1536 um weitere zehn Jahre verlängert. Die – vorerst nur informelle – Führung des Bundes lag bei Kursachsen und Hessen. Außer den 18 Gründungsmitgliedern traten ihm bis 1538 weitere 43 Fürstentümer und Städte aus dem gesamten Reichsgebiet bei.<sup>112</sup> Dabei spiegelte die Ausweitung des Schmalkaldischen Bundes auch den Siegeszug der Reformation in Deutschland. So trat etwa der 1534 wieder an die Herrschaft gelangte Herzog Ulrich von Württemberg sogleich dem Bund bei. Demgegenüber blieben Nürnberg und Brandenburg-Ansbach dem Schmalkaldischen Bund auf Dauer fern.

Die Struktur und die Ziele des Schmalkaldischen Bundes, die im Bundesvertrag nicht sehr konkret benannt waren, wurden in den folgenden Jahren klarer festgelegt, vor allem mit der im Dezember 1535 verabschiedeten »Verfassung zur Gegenwehr«.<sup>113</sup> Wir können für unsere Zwecke davon absehen, die weitere Fortentwicklung des Schmalkaldischen Bundes, die Rolle des hessischen Landgrafen als Hauptmann des oberländischen Bundeskreises und sein zunehmend kompliziertes Verhältnis zu seinem kursächsischen Mit-Hauptmann im Einzelnen zu schildern.<sup>114</sup> Unter dem Aspekt des

<sup>109</sup> HAUG-MORITZ, Schmalkaldische Bund (wie Anm. 106), S. 97, 101.

<sup>110</sup> HAUG-MORITZ/SCHMIDT, Schmalkaldischer Bund (wie Anm. 106), S. 226; HAUG-MORITZ, Schmalkaldische Bund (wie Anm. 106), S. 105; SCHNEIDER-LUDORFF, Der fürstliche Reformator (wie Anm. 7), S. 180 f.

<sup>111</sup> FABIAN, Entstehung (wie Anm. 51), S. 71.

<sup>112</sup> Zur Mitgliederentwicklung HAUG-MORITZ, Schmalkaldische Bund (wie Anm. 106), S. 122–178.

<sup>113</sup> Ediert bei FABIAN, Entstehung (wie Anm. 51), S. 357–376. Vgl. HAUG-MORITZ, Schmalkaldische Bund (wie Anm. 106), S. 72–76.

<sup>114</sup> Vgl. dazu ausführlich HAUG-MORITZ, Schmalkaldische Bund (wie Anm. 106); HAUG-MORITZ,

Zusammenhangs von Bündnis und Bekenntnis bemerkenswert ist die Tatsache, dass das politische Bündnis mittelfristig die Einigung im Bekenntnis gefördert und mit herbeigeführt hat. Möglich wurde dies durch eine dissimulierende Redeweise, die alle Glieder des Bundes unter Einschluss der Unterzeichner der *Confessio Tetrapolitana* als »Augsburgische Konfessionsverwandte« qualifizierte.<sup>115</sup> Einige Jahre darauf trugen auch die seit 1529 fortgesetzten Bemühungen des hessischen Landgrafen um eine Einigung in der Abendmahlsfrage Früchte. In seinem Auftrag hatte Martin Bucer mit Melanchthon in mehrjährigen Verhandlungen eine Konsensformel gefunden, die 1536 in der Wittenberger Konkordie fixiert wurde und den Anschluss der oberdeutschen Reichsstädte an die Wittenberger Reformation ermöglichte; allein die Schweizer, um deren Zustimmung Bucer ebenfalls geworben hatte, blieben der Konkordie fern. Mit der Wittenberger Konkordie als offiziellem Kommentar zum Abendmahlsartikel konnten sich nun auch die Oberdeutschen das Augsburger Bekenntnis Melanchthons zu Eigen machen. Wirklich ist diese Kombination ab 1537 dann so etwas wie eine gemeinsame Bekenntnisgrundlage des Schmalkaldischen Bundes geworden.<sup>116</sup>

Den Weg dazu bereitete kein anderer als – Philipp als Hessen. Er, der 1530 das Augsburger Bekenntnis wegen seiner exkludierenden Wirkung nur mit Bedenken akzeptiert hatte, arbeitete beim Schmalkaldischen Bundestag im Februar 1537 darauf hin, dasselbe Bekenntnis, das nun inkludierend gelesen werden konnte, gegen schärfere neue Formulierungen stark zu machen. Oben auf der Agenda des Bundestages stand die Frage, wie man sich zu der Einladung von Papst Paul III. (reg. 1534–1549) zu dem nach Mantua ausgeschriebenen Konzil verhalten sollte. Luther hatte sich im Vorfeld bereits dafür ausgesprochen, das Konzil zu beschicken. Obwohl sein Landesherr, Kurfürst Johann Friedrich, Bedenken hegte, beauftragte er den Wittenberger, für diesen Zweck ein theologisches Positionspapier zu erarbeiten, das in geraffter Form die unaufgebaren und die verhandelbaren Glaubensgegenstände benennen sollte und das dem Konzil als Verhandlungsgrundlage dienen konnte. Luther verfasste daraufhin im Dezember 1536 einen Bekenntnistext, der heute unter dem Namen »Schmalkaldische Artikel« bekannt ist.<sup>117</sup>

Luther, damals 53 Jahre alt und von Krankheiten gezeichnet, und sein Landesherr haben diesen Text zugleich als theologisches Testament des Reformators, als sein Vermächtnis an die evangelische Kirche, verstanden. Die im Vergleich zu anderen Bekenntnisschriften überaus scharfen Spitzen vor allem gegen das Papsttum und die Messe

Philipp und der Schmalkaldische Bund (wie Anm. 106), S. 62–65.

115 HAUG-MORITZ/SCHMIDT, *Schmalkaldischer Bund* (wie Anm. 106), S. 227.

116 WENZ, *Theologie der Bekenntnisschriften I* (wie Anm. 94), S. 528.

117 BSLK (wie Anm. 98), S. 405–468. Vgl. WENZ, *Theologie der Bekenntnisschriften I* (wie Anm. 94), S. 526–549.

lassen keinen Zweifel daran, dass Luthers Schmalkaldische Artikel kein Kompromiss- und Verständigungspapier waren, sondern ein nicht diskutierbares Bekenntnis seines persönlichen Glaubens. So wurden sie auch von den Entscheidungsträgern auf dem Schmalkaldener Bundestag von 1537 gehört und verstanden. Doch darüber hinaus scheint Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen beabsichtigt zu haben, die Artikel als neue Bekenntnisschrift des Schmalkaldischen Bundes annehmen zu lassen.<sup>118</sup> Das energische Einschreiten Philipps von Hessen hat dies verhindert.

Luther selbst fiel während der Schmalkaldener Tagung durch schwere Krankheit weitgehend aus. So hatte der »zweite Mann« der Wittenberger Theologendelegation, Philipp Melanchthon, weitgehend freie Hand. Der auf Ausgleich und Frieden bedachte feinsinnige Humanist war angesichts des schroffen Tons von Luthers Artikeln besorgt. Am Abend des 10. Februar sprach er bei Landgraf Philipp vor, informierte diesen über das Dokument und warnte zugleich vor dessen harter Linie hinsichtlich des Abendmahls. Wahrheitswidrig berichtete Melanchthon, Luther habe den Abendmahlsartikel ursprünglich im Sinne der Wittenberger Konkordie formuliert, doch auf Betreiben von Johannes Bugenhagen sei man mit der endgültigen Fassung, *daß Brot und Wein im Abendmahl sei der wahrhaftige Leib und Blut Christi*,<sup>119</sup> von der Konkordie wieder abgewichen. Tatsächlich hatte Luther hier eine noch schärfere frühere Formulierung (*daß unter Brot und Wein sei der wahrhaftige Leib und Blut Christi im Abendmahl*) abgeschwächt und im Sinne der Wittenberger Konkordie sogar ausdrücklich vom Empfang durch *fromme und böse Christen* gesprochen.<sup>120</sup> Gleichwohl wich der Wortlaut von der Wittenberger Konkordie ab und war dazu angetan, die Oberdeutschen zu irritieren. Der hessische Landgraf zögerte keinen Augenblick. Umgehend informierte er die Gesandten aus Straßburg, Augsburg und Ulm und machte sich im Übrigen Melanchthons Empfehlung zu eigen, nicht Luthers Artikel, sondern das bewährte, ausgleichend formulierte Augsburger Bekenntnis von 1530 in Verbindung mit der Wittenberger Konkordie auch für das Konzil von Mantua zur Verhandlungsgrundlage zu machen.<sup>121</sup> Wirklich schlossen sich die versammelten Politiker diesem Vorschlag an und beauftragten die sie begleitenden Theologen, das Augsburger Bekenntnis mitsamt seiner 1530 von Melanch-

118 Werner FÜHRER, Die Schmalkaldischen Artikel (Kommentare zu Schriften Luthers 2), Tübingen 2009, S. 52–54. Vgl. dazu WENZ, Theologie der Bekenntnisschriften I (wie Anm. 94), S. 533–535; HAUG-MORITZ, Schmalkaldische Bund (wie Anm. 106), S. 108–111.

119 BSLK (wie Anm. 98) 450, S. 14 f.

120 FÜHRER, Schmalkaldischen Artikel (wie Anm. 118), S. 46 f.; WENZ, Theologie der Bekenntnisschriften I (wie Anm. 94), S. 538 f.

121 *Doch mochten die Stende alwegen sagen, sie hetten die Confession und die Concordia angenommen. Da wollten sie bej pleiben.* Philipp von Hessen an Jakob Sturm (Schmalkalden 1537 Februar 10), zit. nach: Hans VOLZ (Hg.), Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte von Martin Luthers Schmalkaldischen Artikeln (1536–1574) (Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen 23), Berlin 1957, 106, S. 27–29.

thon verfassten Apologie – von der Wittenberger Konkordie war weiter nicht die Rede – durchzusehen und zu aktualisieren; da in demselben keine Ausführungen zum Papsttum enthalten waren, verfasste Melanchthon ergänzend einen eigenen lateinischen Traktat über den Primat und die Vollmacht des Papstes.<sup>122</sup> Damit waren Luthers Artikel kein offizielles politisches Dokument des Schmalkaldischen Bundes geworden, sondern blieben zunächst ein Privatbekenntnis des Reformators. Die Mehrheit der anwesenden Theologen – insgesamt 25, darunter vier Hessen<sup>123</sup> – bezeugte gleichwohl, dem Wunsch des sächsischen Kurfürsten folgend, durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis mit Luthers Text. Melanchthon hatte seine Unterschrift bereits Ende 1536 in Wittenberg mit einem langen Zusatz geleistet, der ein milderes Urteil über den Papst formulierte;<sup>124</sup> der hessische Hofprediger Dionysius Melander (1486–1561) wollte in der Abendmahlslehre nur die *Confessio Augustana*, die Apologie und die Wittenberger Konkordie gelten lassen.<sup>125</sup> Verweigert wurde die Unterschrift unter anderen von Martin Bucer aus Straßburg und von Ambrosius Blarer (1492–1564) aus Konstanz. Seit 1544 galten die Schmalkaldischen Artikel (der Name blieb an ihnen haften) als förmliche Bekenntnisschrift der lutherischen Kirchen – ironischerweise waren es hessische Theologen, die Luthers Artikel in einem Gutachten aus diesem Jahre erstmals dem Augsburger Bekenntnis gleichstellten<sup>126</sup> –, und 1580 wurden sie in das Konkordienbuch aufgenommen.

Mit dem von der Wittenberger Konkordie her zu lesenden Augsburger Bekenntnis hatte Philipp von Hessen seine Lösung für das Problem »Bündnis und Bekenntnis« gefunden. In der großen Kirchenordnung von 1566, seinem religionspolitischen Vermächtnis für seine hessische Landeskirche, wird wiederholt das Augsburger Bekenntnis als Norm aufgerufen.<sup>127</sup> Wohlweislich haben die Verfasser der Kirchenordnung auch noch zu diesem späten Zeitpunkt jede Festlegung vermieden, ob die ursprüngliche Fassung des Augsburger Bekenntnisses von 1530 gemeint sei, die seit 1557 von den Gnesiolutheranern als die allein maßgebliche angesehen wurde, oder die von Melanchthon für das Wormser Religionsgespräch von 1540 u. a. auf Grund der Wittenberger Konkordie veränderte Fassung, die nun als »*Confessio augustana variata*« bezeichnet wurde. Für Landgraf Philipp und seine hessische Landeskirche galt die »*Confessio augustana variata*« als authentische Auslegung des Textes von 1530 und insofern diesem gleichrangig.<sup>128</sup> Maßgebliche Norm für das Verständnis des Abend-

122 De potestate et primatu pape tractatus: BSLK (wie Anm. 98), S. 469–498.

123 Adam Krafft, Johannes Draconites, Antonius Corvinus, Dionysius Melander. Vgl. MAURER, Bekenntnisstand und Bekenntnisentwicklung (wie Anm. 104), S. 21.

124 VOLZ, Urkunden und Aktenstücke (wie Anm. 121), 75, S. 7–14.

125 Ebd., 126, S. 3 f.

126 WENZ, Theologie der Bekenntnisschriften I (wie Anm. 94), S. 533.

127 MAURER, Bekenntnisstand und Bekenntnisentwicklung (wie Anm. 104), S. 31–33.

128 Ebd., S. 20, 28.

mahlsartikels war die Wittenberger Konkordie; in seinem Testament von 1562 hat Philipp von Hessen sie seinen Nachfolgern als solche eingeschärft.<sup>129</sup> Das bedeutete keine Indifferenz in der Abendmahlsauffassung. Wie die Kirchenordnungen zeigen, stand die hessische Kirche deutlich in der – im Sinne eines konservativen Melanchthonianismus akzentuierten – lutherischen Tradition. Zugleich konnte sich Landgraf Philipp aber auch gegenüber den Pfälzer Calvinisten duldsam erzeigen, sofern diese sich auf die »Confessio Augustana variata« beriefen, die ja in Worms schon von Calvin selbst unterzeichnet worden war. Es war daher nur konsequent, dass Philipp sich für die Anerkennung der Pfälzer Calvinisten als Augsburgische Konfessionsverwandte einsetzte.<sup>130</sup>

### 3.4. Philipp von Hessen und die Bekenntnisfrage

Wie lässt sich zusammenfassend der Zusammenhang von Bündnis und Bekenntnis in der Perspektive Philipps von Hessen beschreiben? Grundsätzlich ist festzustellen, dass Philipp Bündnisse und gemeinsames politisches Handeln der evangelischen Reichsstände viel weniger von einem einheitlichen Bekenntnis abhängig machte als dies etwa die sächsischen Kurfürsten taten. Den Gebrauch, den Kursachsen und Brandenburg-Ansbach in den Bündnisverhandlungen vom Herbst 1529 vom Bekenntnis machten – einen exkludierenden, die Speyerer Protestationsgemeinschaft spaltenden Gebrauch –, hat Philipp nicht billigen können. Wann immer das Bekenntnis als Instrument der Trennung und der Bündnisverhinderung eingesetzt werden sollte, hat er dessen Einführung nach Kräften zu verhindern gesucht. So setzte er sich 1529 massiv, wenngleich letztlich erfolglos, gegen den Oktroi der Schwabacher Artikel ein. Mit derselben Intention hat er auf dem Schmalkaldener Bundestag 1537 im Bunde mit Melanchthon die Annahme von Luthers Schmalkaldischen Artikeln als offizielles Bekenntnis des Schmalkaldischen Bundes verhindert.

Daraus sprach aber keine grundsätzliche Geringschätzung des Bekenntnisses oder ein Standpunkt, der dem Politischen den Primat vor dem Religiösen eingeräumt hätte und dieses nur als »the housemaid of politics«<sup>131</sup> hätte gelten lassen. Ein solches Urteil verkennt »die untrennbare Verwobenheit von Religion und Politik in Philipps Wesen«.<sup>132</sup> Tatsächlich war Philipp von Hessen überzeugt, dass die Differenzen zwischen Wittenbergern, Schweizern und Oberdeutschen nicht erheblich und jedenfalls kirchentrennend waren. Das war alles andere als Indifferenz – der Landgraf nahm

129 Ebd., S. 20.

130 LAUBACH, Reichspolitik (wie Anm. 32), S. 208 f.; WINTERHAGER, Philipp als politische Persönlichkeit (wie Anm. 12), S. 13.

131 So Hans J. HILLERBRAND, Religion and Politics in the German Reformation. The Case of Philipp of Hesse, in: The Journal of Medieval and Renaissance Studies 3 (1973), S. 1–15, hier S. 14 f.

132 WINTERHAGER, Zwischen Glaubenseifer und Machtpolitik (wie Anm. 11), S. 66.

eine »zwar dogmatisch flexible, aber entschieden evangelische Haltung«<sup>133</sup> ein. Nur dort, wo die Berufung auf das Evangelium mit Aufruhr und Unruhe einherging, wie bei den aufständischen Bauern und den Täufern, zog der Landgraf klare Grenzen. Nicht eine geringere Wertschätzung der religiös-theologischen Fragen an sich lag also seiner weitgespannten protestantischen Bündnispolitik zugrunde, sondern eine andere inhaltliche Einschätzung eben dieser Fragen.

Zu diesem Befund passt die Feststellung, dass Philipp immer dann, wenn ein Bekenntnis geeignet erschien, die vorausgesetzte Gemeinsamkeit der Evangelischen zu unterstützen und nach außen wirksam darzustellen, solche Bekenntnisse durchaus gefördert hat. An erster Stelle sind hier die Marburger Artikel zu nennen, die auf seine direkte Initiative zurückgehen und als ein diplomatisches Meisterstück gelten können. Doch auch Philipps Einsatz dafür, das Augsburger Bekenntnis Melanchthons als gemeinsames Bekenntnis der Evangelischen zu präsentieren und womöglich auch noch Straßburg mit einzubinden, gehört hierher. Nicht zuletzt ist die Wittenberger Konkordie, die es schließlich Straßburg und den Oberdeutschen doch noch ermöglichte, sich zur *Confessio Augustana* zu bekennen, wesentlich auch sein Verdienst. Der hohe Rang des Augsburger Bekenntnisses in der hessischen Landeskirche ist der beste Beleg für Philipps Interesse am evangelischen Bekenntnis, genauer: an einem inkludierenden gesamtevangelischen Bekenntnis.

---

133 STIEVERMANN, Reich, Religion und Territorium (wie Anm. 2), S. 160.